



# Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 17/2024 – 2025

Inhalt

Seite

- |   |      |
|---|------|
| 17. Kantonale Volksinitiative «Schluss mit goldenem Fallschirm für Regierungsmitglieder – Nein zum lebenslangen Ruhegehalt» ..... | 1053 |
|---|------|



## Inhaltsverzeichnis

### 17. Kantonale Volksinitiative «Schluss mit goldenem Fallschirm für Regierungsmitglieder – Nein zum lebenslangen Ruhegehalt»

<b>Das Wichtigste in Kürze .....</b>	1053
<b>Il pli important en forma concisa .....</b>	1054
<b>L'essenziale in breve .....</b>	1056
<b>I. Ausgangslage .....</b>	1058
1. Vorstösse im Grossen Rat .....	1058
2. Volksinitiative .....	1059
<b>II. Ruhegehalt und mitversicherte Leistungen .....</b>	1060
1. Geltende Regelung .....	1060
2. Praxis .....	1060
2.1. Beziehende und Bezugsdauer .....	1060
2.2. Kosten .....	1062
3. Zwecke .....	1062
3.1. Abfederung der Amtszeitbeschränkung und des Nichtwiederwahl-Risikos .....	1062
3.2. Unabhängigkeit .....	1064
3.3. Attraktivität des Amtes .....	1064
4. Vergleich mit anderen Gemeinwesen .....	1065
4.1. Bund .....	1065
4.2. Kantone .....	1066
4.3. Bündner Gemeinden .....	1067
5. Mitversicherte Leistungen .....	1067
5.1. Invalidenleistung .....	1067
5.2. Hinterlassenenrente .....	1068
<b>III. Initiative .....</b>	1068
1. Inhalt und Erläuterungen .....	1068
2. Gültigkeit .....	1069
2.1. Vorbemerkungen .....	1069
2.2. Verletzung der Einheit von Form und Materie (Art. 14 Abs. 1 Ziff. 1 KV) .....	1070
2.3. Widerspruch zu übergeordnetem Recht (Art. 14 Abs. 1 Ziff. 2 KV) .....	1071
2.4. Undurchführbarkeit (Art. 14 Abs. 1 Ziff. 3 KV) .....	1071
2.5. Unzulässige Rückwirkung (Art. 14 Abs. 1 Ziff. 4 KV) .....	1071
2.6. Fazit: Gültigkeit der Initiative .....	1072

3.	Argumente des Initiativkomitees .....	1073
4.	Beurteilung der Regierung .....	1073
4.1.	Ersatzlose Abschaffung problematisch .....	1073
4.2.	Übergangsregelung enttäuscht Vertrauen .....	1074
4.3.	Weitere Gründe gegen die Initiative .....	1075
<b>IV.</b>	<b>Gegenvorschlag .....</b>	1076
1.	Unterbreitung eines Gegenvorschlags .....	1076
2.	Befristete Leistung nach dem Ausscheiden aus dem Amt .....	1076
2.1.	Abstufung beim Grenzalter 57 .....	1076
2.2.	Austrittsleistung bis zum Alter 57 .....	1077
2.3.	Überbrückungsleistung ab dem Alter 57 bis zur Pensionierung .....	1078
3.	Abschaffung der mit dem Ruhegehalt mitversicherten Leistungen .....	1079
3.1.	Invalidenleistung .....	1079
3.2.	Hinterlassenenrente .....	1080
4.	Präzisierungen und Verbesserungen des Vollzugs .....	1080
5.	Übergangsregelung .....	1081
5.1.	Ruhegehalt Ehemaliger .....	1081
5.2.	Ruhegehalt Amttierender .....	1082
5.3.	Mit dem Ruhegehalt mitversicherte Leistungen .....	1084
6.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gegenvorschlags .....	1084
7.	Gute Gesetzgebung .....	1092
<b>V.</b>	<b>Finanzielle und personelle Auswirkungen .....</b>	1093
1.	Finanzielle Auswirkungen .....	1093
2.	Personelle Auswirkungen .....	1094
<b>VI.</b>	<b>Terminplan und Inkraftsetzung .....</b>	1095
<b>VII.</b>	<b>Anträge .....</b>	1095
<b>Anhänge</b>		
1.	Kantonale Volksinitiative «Schluss mit goldenem Fallschirm für Regierungsmitglieder – Nein zum lebenslangen Ruhegehalt» .....	1096
2.	Abkürzungsverzeichnis / Abreviaziuns / Elenco delle abbreviazioni .....	1096

## Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

17.

### **Kantonale Volksinitiative «Schluss mit goldenem Fallschirm für Regierungsmitglieder – Nein zum lebenslangen Ruhegehalt»**

Chur, den 18. Februar 2025

#### **Das Wichtigste in Kürze**

Nachdem ein Regierungsmitglied aus dem Amt ausscheidet, erhält es gemäss heutigem Recht ein lebenslanges Ruhegehalt. Je länger die Amtszeit dauerte, desto höher ist das Ruhegehalt. Das Ruhgehalt wird ab einem bestimmten Einkommen des ehemaligen Regierungsmitglieds gekürzt. Eine Invalidenleistung und eine Ehegattenrente sind mitversichert.

In der Februarsession 2023 beauftragte der Grosse Rat die Regierung, ihm eine Gesetzesänderung zu unterbreiten, wonach das Ruhegehalt künftig bis höchstens zur Pensionierung befristet ist. Eine Befristung auf drei Jahre oder eine Abschaffung lehnte er ab.

Am 15. März 2024 wurde die Volksinitiative «Schluss mit goldenem Fallschirm für Regierungsmitglieder – Nein zum lebenslangen Ruhegehalt» eingereicht. Die Initiative sieht vor, dass das lebenslange Ruhegehalt und die mitversicherten Leistungen ersatzlos abgeschafft werden. Dies soll auch für amtierende Regierungsmitglieder gelten, nicht aber für ehemalige. Die Initiative ist mit 4342 Unterschriften zustande gekommen. Die Regierung beantragt dem Grossen Rat, die Initiative für gültig zu erklären.

Die ersatzlose Abschaffung des lebenslangen Ruhegehalts wäre problematisch. Sie würde die strenge Amtszeitbeschränkung im Kanton Graubünden ausser Acht lassen, die Unabhängigkeit der Regierungsmitglieder beeinträchtigen und die Attraktivität des Amtes senken. Gewählte Regierungsmitglieder geben ihren bisherigen Beruf oder eine eigene Unternehmung

auf. Sie dürfen die Funktion in Graubünden wegen der strengsten Amtszeitbeschränkung aller Kantone aber nur maximal 12 Jahre ausüben. Zudem sind sie zweimal dem Risiko ausgesetzt, nicht nominiert oder nicht wiedergewählt zu werden. Die ersatzlose Abschaffung des Ruhegehalts könnte Interessenkonflikte provozieren, weil Regierungsmitglieder noch während ihrer Amtszeit eine Anschlusslösung finden müssten. Sie könnte schliesslich bewirken, dass sich fähige Personen nicht mehr für das Regierungsamt zur Verfügung stellen. Aus diesen Gründen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, die Initiative abzulehnen.

Die Regierung anerkennt, dass es eine zeitgemässse Regelung für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Regierungsamt braucht. Sie unterbreitet deshalb dem Grossen Rat einen Gegenvorschlag zur Initiative. Dieser sieht zwar wie die Initiative die Abschaffung des lebenslangen Ruhegehalts vor. Als Ersatz soll aber eine befristete Leistung eingeführt werden. Je nachdem, ob ein Mitglied beim Ausscheiden jünger oder älter als 57 Jahre alt ist, soll die Leistung für drei Jahre oder bis zur Pensionierung (d.h. maximal acht Jahre) ausgerichtet werden. Die grob geschätzte erwartete Bezugsdauer bei der befristeten Leistung wäre im Durchschnitt etwa 2,7 Jahre. Dies wäre eine sehr deutliche Reduktion gegenüber dem lebenslangen Ruhegehalt, bei welcher von einer durchschnittlichen Bezugsdauer von etwa 28,7 Jahren ausgegangen wird. Mit dem Gegenvorschlag sollen auch die Invalidenleistung und Hinterlassenenrente abgeschafft und der Vollzug präzisiert werden. Die neue Regelung betreffend die befristete Leistung soll für die Amtierenden ab der Amtsperiode nach Inkrafttreten des Gegenvorschlags gelten. Die ehemaligen Regierungsmitglieder sollen Besitzstand geniessen.

Der Gegenvorschlag geht deutlich weiter, als der Auftrag des Grossen Rates aus der Februarssession 2023. Die Einsparungen wären annähernd so hoch wie bei der Initiative. Im Unterschied dazu wäre aber eine verhältnismässige wirtschaftliche Absicherung für die Zeit nach dem Amtsende sichergestellt. Dadurch wäre die unabhängige Amtsausübung bis zum Schluss gewährleistet und das Regierungsamt bliebe attraktiv. Deshalb ist der Gegenvorschlag für den Kanton Graubünden die bessere Lösung als die Initiative.

## Il pli important en furma concisa

Cura ch'ina commembra u in commember da la Regenza sorta da ses uffizi, survegn ella u el – tenor il dretg vertent – ina pensiun per vita duranta. Pli ditg ch'ella u el è stà en uffizi, e pli auta che la pensiun è. La pensiun vegn reducida, sche las entradas da l'anteriura commembra u da l'anterior commember da la Regenza cuntanschan ina tscherta autezza. Medemamain assicuradas èn ina prestaziun d'invaliditat ed ina renta per conjugals.

En la sessiun da favrer 2023 ha il Cussegl grond incumbensà la Regenza da suttametter ad el ina revisiun da la lescha: La lescha duai veginr midada uschia, che la pensiun veginr pajada en l'avegnir maximalmain fin al pensiument. Ina limitazиun temporara a 3 onns u in'aboliziun da la pensiun ha il Cussegl grond refusà.

Ils 15 da mars 2024 è veginida inoltrada l'iniziativa dal pievel «Finì cun il paracrudada dad aur per commembras e commembers da la Regenza – Na a la pensiun per vita duranta». L'iniziativa prevesa, che la pensiun per vita duranta e las prestaziuns cunassicuradas veginian abolidas senza cumpensaziun. Quai duai valair er per las commembras ed ils commembers da la Regenza en uffizi, dentant betg per anteriuras cusseglieras guvernativas ed anteriurs cusseglieris guvernativs. L'iniziativa è reussida cun 4342 suttascripziuns. La Regenza propona al Cussegl grond da declarar l'iniziativa per valaivla.

D'abolir la pensiun per vita duranta senza cumpensaziun fiss problematic. Ina tala aboliziun ignorass la severa limitazиun dal temp d'uffizi en il chantun Grischun, restrenschess l'indipendenza da las commembras e dals commembers da la Regenza e reduciss l'attractivitad da quest uffizi. Suenter lur elezioni ston las cusseglieras guvernativas ed ils cusseglieris guvernativs bandunar lur professiun actuala u in'atgna interpresa. Ellas ed els dastgan exequir lur funcziun guvernativa mo maximalmain 12 onns. Cumpareglià cun tut ils auters chantuns ha il Grischun la pli severa limitazиun dal temp d'uffizi. Ultra da quai èn las commembras ed ils commembers da la Regenza exposts duas giadas a la ristga da betg veginr nominads u reelegids. Sch'ins aboliss la pensiun senza cumpensaziun, pudess quai provocar conflicts d'interess, perquai ch'ellas ed els stuessan chattar anc durant lur temp d'uffizi ina soluziun da cuntinuaziun. In'aboliziun pudess la finala avair l'effect, che persunas ablas na sa mettessan betg pli a disposiziun per l'uffizi guvernativ. Per quests motivs propona la Regenza al Cussegl grond da refusar l'iniziativa.

La Regenza renconuscha, ch'i dovra ina regulaziun moderna per il temp suenter l'extrada da l'uffizi guvernativ. Perquai suttametta ella al Cussegl grond ina cuntraproposta tar l'iniziativa. Sco l'iniziativa prevesa er la cuntraproposta d'abolir la pensiun per vita duranta. Sco cumpensaziun duai dentant veginr introducida ina prestaziun da durada limitada. Tut tenor, sch'ina commembra u in commember ha cumplenì 57 onns u betg, cura ch'ella u el sorta da la Regenza, duai la prestaziun veginr pajada durant 3 onns u fin al pensiument (pia durant maximalmain 8 onns). Cun ina tala prestaziun da durada limitada importa la durada da retratga en media – tenor stimaziuns approximativas – circa 2,7 onns. Quai fiss ina reducziun fitg clera envers la pensiun per vita duranta. Cun la soluziun actuala quintan ins en media numnadamain cun ina durada da retratga da circa 28,7 onns. La cuntraproposta prevesa er d'abolir la prestaziun d'invaliditad e la renta per survivents sco er da precisar l'execuziun. La nova regulaziun cun la prestaziun da durada limitada duai

valair per las persunas en uffizi a partir da la perioda d'uffizi suenter l'entrada en vigur da la cuntraproposta. Las anteriuras commembras ed ils anteriurs commembers da la Regenza duain giudair il mantegniment dal possess.

La cuntraproposta va cleramain pli lunsch che l'incumbensa dal Cussegli grond da la sessiun da favrer 2023. Ils respargns fissan quasi uschè gronds sco tar l'iniziativa. Cuntrari a l'iniziativa dessi dentant ina garanzia economica commensurada per il temp suenter la terminaziun da l'uffizi. Qua tras fissi garantì, che las commembras ed ils commembers da la Regenza pudessan exequir lur funcziun en moda independenta fin a lur extrada, uschia che l'uffizi guovernativ restass attractiv. Per il chantun Grischun è la cuntraproposta perquai la meglra soluziun che l'iniziativa.

## L'essenziale in breve

In conformità al diritto vigente, una volta che un membro del Governo ha abbandonato la carica, percepisce una pensione vita natural durante. Più a lungo dura la carica, più alta è la pensione. A partire da un determinato redito dell'ex membro del Governo la pensione viene ridotta. Sono coassicurate una prestazione d'invalidità e una pensione vedovile.

Nella sessione di febbraio 2023 il Gran Consiglio ha incaricato il Governo di sottoporgli una modifica legislativa secondo la quale in futuro la pensione sarà limitata al massimo fino al pensionamento. Esso ha rifiutato sia una limitazione a tre anni sia l'abolizione.

Il 15 marzo 2024 è stata depositata l'iniziativa popolare cantonale «Basta con il paracadute dorato per i membri del Governo – No alla pensione vita natural durante». L'iniziativa prevede l'abolizione senza sostituzione della pensione vita natural durante e delle prestazioni coassicurate. Ciò deve valere anche per i membri del Governo in carica, ma non per gli ex membri del Governo. L'iniziativa è riuscita con 4342 firme. Il Governo chiede al Gran Consiglio di dichiarare valida l'iniziativa.

L'abolizione senza sostituzione della pensione vita natural durante sarebbe problematica. Essa non terrebbe conto della severa limitazione del periodo di carica prevista nel Cantone dei Grigioni, comprometterebbe l'indipendenza dei membri del Governo e ridurrebbe l'attrattiva della carica. I membri del Governo eletti rinunciano alla professione che hanno svolto in precedenza o lasciano una propria impresa. A seguito della limitazione del periodo di carica più severa di tutti i Cantoni, nei Grigioni essi possono tuttavia esercitare la loro funzione solo per un massimo di 12 anni. Inoltre, sono esposti due volte al rischio di non essere nominati o di non essere rieletti. L'abolizione senza sostituzione della pensione potrebbe provocare conflitti d'interesse, dato che i membri del Governo dovrebbero trovare una soluzione

successiva già durante il loro periodo di carica. Infine essa potrebbe fare sì che persone competenti non si mettano più a disposizione per la carica governativa. Per questi motivi il Governo chiede al Gran Consiglio di respingere l'iniziativa.

Il Governo riconosce la necessità di creare una regolamentazione al passo con i tempi per il periodo successivo all'abbandono della carica in Governo. Esso sottopone perciò al Gran Consiglio un controprogetto all'iniziativa. Al pari dell'iniziativa, quest'ultimo prevede sì l'abolizione della pensione vita natural durante, in sostituzione si intende però introdurre una prestazione limitata nel tempo. A seconda se al momento dell'abbandono della carica un membro ha meno o più di 57 anni, la prestazione deve essere versata per tre anni o fino al pensionamento (ossia al massimo per otto anni). Secondo una stima approssimativa, la durata di percezione media in caso di prestazione limitata nel tempo sarebbe di circa 2,7 anni. Si tratterebbe di una riduzione molto netta rispetto alla pensione vita natural durante, che si basa su una durata di percezione media di circa 28,7 anni. Con il controprogetto si intende anche abolire la prestazione d'invalidità e la rendita per superstiti e precisare l'esecuzione. Per i membri in carica, la nuova regolamentazione concernente la prestazione limitata nel tempo dovrà valere a partire dal periodo di carica successivo all'entrata in vigore del controprogetto. Gli ex membri del Governo devono godere dei diritti acquisiti.

Il controprogetto va nettamente oltre l'incarico del Gran Consiglio presentato nella sessione di febbraio 2023. Sebbene i risparmi sarebbero quasi pari a quelli dell'iniziativa, sarebbe garantita una protezione economica proporzionata per il periodo dopo la fine del mandato. In questo modo l'esercizio indipendente della carica sarebbe garantito fino alla fine e la carica in Governo rimarrebbe attrattiva. Per questo motivo, per il Cantone dei Grigioni il controprogetto è la soluzione migliore rispetto all'iniziativa.

Sehr geehrte Frau Standespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zur Kantonalen Volksinitiative «Schluss mit goldenem Fallschirm für Regierungsmitglieder – Nein zum lebenslangen Ruhegehalt».

## I. Ausgangslage

### 1. Vorstösse im Grossen Rat

Nachdem ein Regierungsmitglied aus dem Amt ausscheidet, erhält es gemäss Gesetz über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der Regierung (GGVR; BR 170.380) ein lebenslanges Ruhegehalt. In der Oktobersession 2022 wurden im Grossen Rat dazu drei Fraktionsaufträge mit unterschiedlichen Forderungen eingereicht:<sup>1</sup>

- Fraktionsauftrag SVP betreffend Ruhegehalt für abtretende Regierungsmitglieder (Erstunterzeichner Stocker): Abschaffung des Ruhegehalts
- Fraktionsauftrag GLP betreffend Ruhegehalt (Erstunterzeichnerin Danuser [Chur]): Befristung des Ruhegehalts auf drei Jahre nach Amtsende
- Fraktionsauftrag FDP betreffend Ruhegehaltsregelung für die Mitglieder der Regierung (Erstunterzeichnerin Kocher): Befristung bis höchstens zur Pensionierung

Die Regierung beantragte dem Grossen Rat, alle drei Vorstösse wie folgt abzuändern: «Die Regierung wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Änderung des Gesetzes über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der Regierung zu unterbreiten, wobei die Varianten gemäss den in der Oktobersession 2022 eingereichten Fraktionsaufträgen der FDP, der GLP und der SVP und allenfalls weitere Varianten zu prüfen sind.»

In der Februarsession 2023 behandelte der Grossen Rat die drei Fraktionsaufträge.<sup>2</sup> Er lehnte die Überweisung der Vorstösse der SVP und der GLP ab. Den Fraktionsauftrag FDP überwies er in seiner ursprünglichen Fassung und beauftragte damit die Regierung, «dem Grossen Rat eine Änderung des Gesetzes über die Ruhegehälter der Mitglieder der Regierung zu unterbreiten, die inskünftig ein Ruhegehalt höchstens bis zum Eintritt ins Pensionsalter vorsieht.»

---

<sup>1</sup> GRP 2/2022–2023, S. 238, 241 bzw. 239

<sup>2</sup> GRP 4/2022–2023, S. 584 f., 717 ff.

## 2. Volksinitiative

Am 17. März 2023 wurde der Text der Volksinitiative «Schluss mit goldeinem Fallschirm für Regierungsmitglieder – Nein zum lebenslangen Ruhegehalt» (Initiative) im Kantonsamtsblatt veröffentlicht.<sup>3</sup> Sie sieht im Wesentlichen vor, dass keine Ruhegehälter, Abfindungen oder sonstige Abgangsentschädigungen an Mitglieder der Regierung ausgerichtet werden dürfen. Gelten soll dies für die ab Inkrafttreten der Initiative im Amt stehenden Regierungsmitglieder.

Die Initiative wurde am 15. März 2024 eingereicht. Mit Beschluss vom 9. April 2024 (Prot. Nr. 313/2024) stellte die Regierung fest, dass die Initiative mit 4342 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist.<sup>4</sup> Zustande gekommene Initiativbegehren unterbreitet die Regierung mit ihrer Botschaft innert einem Jahr seit der Einreichung dem Grossen Rat (Art. 68 Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden [GPR; BR 150.100]).

Für ausformulierte Initiativen, wie der vorliegenden, gilt gemäss Artikel 69 GPR Folgendes: Stimmt der Grossen Rat der Initiative ohne Gegenvorschlag zu, gilt die Initiative als ein eigener, dem Referendum unterstehender Beschluss. Stimmt der Grossen Rat der Initiative zu und beschliesst er einen Gegenvorschlag, findet eine Volksabstimmung statt. Lehnt der Grossen Rat die Initiative mit oder ohne Gegenvorschlag ab, findet eine Volksabstimmung statt.

Dem Grossen Rat steht gestützt auf Artikel 15 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Graubünden (Kantonsverfassung, KV; BR 110.100), wonach eine Volksinitiative innert zwei Jahren seit Einreichung dem Volk zur Abstimmung vorzulegen ist, ebenfalls mindestens ein Jahr für die Beratung der Initiative zur Verfügung.

---

<sup>3</sup> Vgl. eKAB-Nr. 00.078.784 und Anhang 1.

<sup>4</sup> eKAB-Nr. 00.100.746.

## **II. Ruhegehalt und mitversicherte Leistungen**

### **1. Geltende Regelung**

Das GGVR trat am 1. Januar 2007 in Kraft. Es sieht in Artikel 8 vor, dass die Mitglieder der Regierung nach dem Amtsende Anspruch auf ein lebenslängliches Ruhegehalt haben. Dieses beträgt für jedes Amtsjahr 3,5 Prozent des zuletzt bezogenen Gehalts. Bei höchstens 12 Amtsjahren erhält ein ehemaliges Regierungsmitglied demnach maximal 42 Prozent des zuletzt bezogenen Gehalts.<sup>5</sup> Das höchstmögliche Ruhegehalt beträgt somit 115 394 Franken pro Jahr (Stand 2025). Falls ein ehemaliges Regierungsmitglied ein Erwerbseinkommen erzielt, das zusammen mit dem Ruhegehalt das Jahresgehalt eines amtierenden Mitglieds übersteigt, wird das Ruhegehalt um den Mehrbetrag gekürzt (Art. 8 Abs. 2 GGVR). Kürzungen des Ruhegehalts sind auch aufgrund von Sozialversicherungsleistungen vorgesehen (sog. Leistungskoordination gemäss Art. 9 Abs. 1 GGVR).

Mit dem Ruhegehalt sind eine Invalidenleistung (Art. 8 Abs. 3 GGVR) und eine Ehegattenrente (Art. 8 Abs. 4 GGVR) mitversichert (vgl. für Näheres Ziff. II.5).

Das Ruhegehalt und die mitversicherten Leistungen werden vom Kanton finanziert (Art. 10 GGVR). Für weitere Informationen zum geltenden Recht wird auf die Botschaft vom 4. Juli 2006 verwiesen.<sup>6</sup>

### **2. Praxis**

#### **2.1. Beziehende und Bezugsdauer**

Per 31. Dezember 2024 bezogen 10 von 15 ehemaligen Regierungsmitgliedern ein ungekürztes (9) oder gekürztes (1) Ruhegehalt. Bei fünf Personen war das Ruhegehalt sistiert, d.h. sie erzielten selbst massgebliche Einkünfte, die zusammen mit dem Ruhegehalt höher waren als das Jahresgehalt eines amtierenden Regierungsmitglieds:

---

<sup>5</sup> Das Brutto-Jahresgehalt der Mitglieder der Regierung beträgt 118 Prozent des jeweiligen Maximums der höchsten Gehaltsklasse einschliesslich des dreizehnten Monatslohns gemäss kantonalem Personalgesetz (Art. 1 Abs. 1 GGVR). Im Jahr 2025 sind dies 274 746 Franken.

<sup>6</sup> Heft Nr. 9/2006–2007, S. 1088 ff.

per 31.12.2024	jünger als 65	älter als 65	Total
<b>Ruhegehalt ungekürzt ausbezahlt</b>	<b>1 Pers.</b>	<b>8 Pers.</b>	<b>9 Pers.</b>
Anteil Personen	11 %	89 %	100 %
Anteil Auszahlungen	11 %	89 %	100 %
<b>Ruhegehalt gekürzt ausbezahlt</b>	<b>1 Pers.</b>	<b>0 Pers.</b>	<b>1 Pers.</b>
Anteil Personen	100 %	–	100 %
Anteil Auszahlungen	100 %	–	100 %
<b>Ruhegehalt sistiert</b>	<b>3 Pers.</b>	<b>2 Pers.</b>	<b>5 Pers.</b>
Anteil Personen	60 %	40 %	100 %
Anteil Auszahlungen	–	–	–
<b>Total</b>	<b>5 Pers.</b>	<b>10 Pers.</b>	<b>15 Pers.</b>
Anteil Personen	33 %	67 %	100 %
Anteil Auszahlungen	21 %	79 %	100 %

Eine Auswertung des 40-jährigen Zeitraums von 1983–2023 ermöglicht es, die Altersstruktur der Bündner Regierungsmitglieder aufzuzeigen. Diese traten ihr Amt durchschnittlich im Alter von rund 47 Jahren an und übten es für etwa 10 Jahre aus. Bei Amtsende waren sie entsprechend durchschnittlich rund 57 Jahre alt. Wie Abbildung 1 zeigt, hat sich das durchschnittliche Alter beim Amtsende kaum verändert.

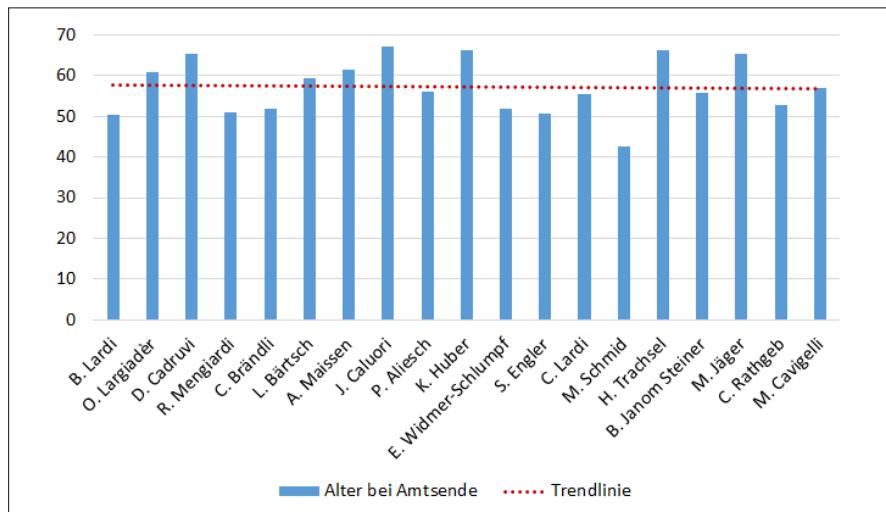


Abbildung 1: Alter der Regierungsmitglieder bei Amtsende im Zeitraum 1983–2023  
(Quellen: Standeskanzlei, Departement für Finanzen und Gemeinden)

Nimmt man die vom Bundesamt für Statistik (BFS) für das Jahr 2023 ausgewiesene Lebenserwartung im Alter 57 als Grundlage, ist bei einem lebenslangen Ruhegehalt durchschnittlich mit einer Bezugsdauer von etwa 28,7 Jahren zu rechnen.

## 2.2. Kosten

Zwischen dem Inkrafttreten des GGVR im Jahr 2007 und dem Jahr 2024 richtete der Kanton im Durchschnitt gut 1,1 Millionen Franken pro Jahr für die Ruhegehälter der Regierung und die mitversicherten Leistungen aus, insgesamt rund 20,5 Millionen Franken. 2024 waren es rund 1,3 Millionen Franken.

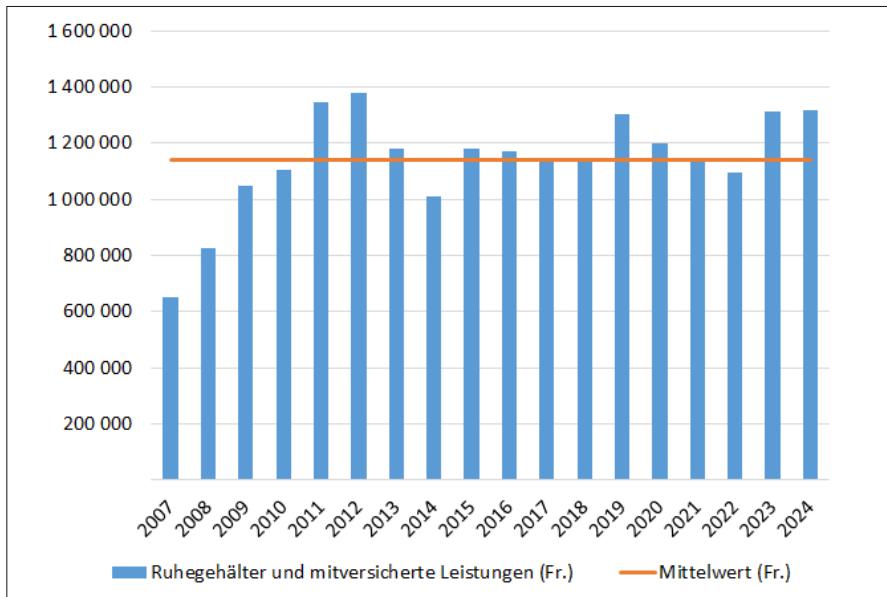


Abbildung 2: Ruhegehälter und mitversicherte Leistungen 2007–2024  
(Quelle: Jahresrechnungen, Pensionskasse Graubünden)

## 3. Zwecke

### 3.1. Abfederung der Amtszeitbeschränkung und des Nichtwiederwahl-Risikos

Regierungsmitglieder sind im Vergleich zu Arbeitnehmenden in der Privatwirtschaft oder im öffentlichen Sektor in einer besonderen Situation: Sie geben bei ihrer erstmaligen Wahl ihren bisherigen Beruf oder eine eigene Unternehmung auf, um für eine begrenzte Zeit der Regierung anzugehören. Die Zeit ist begrenzt, weil im Kanton Graubünden für Mitglieder der Regierung bzw. des Kleinen Rats schon seit der Kantonsverfassung von 1814 eine Amtszeitbeschränkung gilt. Der Kanton hat mit einer Begrenzung auf maxi-

mal 12 Jahre bzw. zwei Wiederwahlen bei einer Amtsperiode von 4 Jahren (Art. 39 Abs. 3 i. V. m. Art. 23 Abs. 1 KV) die strengste Amtszeitbeschränkung aller Kantone. Drei weitere Kantone kennen eine Amtszeitbeschränkung, sehen aber längere maximale Amtsdauren vor.

	Anzahl Jahre Amtsperiode	max. Anzahl Wiederwahlen	max. Anzahl Jahre Amtszeit
<b>Appenzell Ausserrhoden<sup>7</sup></b>	4	3	16
<b>Freiburg<sup>8</sup></b>	5	2	15
<b>Graubünden</b>	4	2	12
<b>Jura<sup>9</sup></b>	5	2	15

In den anderen 22 Kantonen gibt es keine Amtszeitbeschränkung.<sup>10</sup> Auch für die Mitglieder des Bundesrats gilt keine Amtszeitbeschränkung (vgl. zu diesen auch Ziff. II.4.1). In den Bündner Gemeinden ist eine Amtszeitbeschränkung für Mitglieder der Exekutive recht verbreitet.

Mit der Amtszeitbeschränkung soll verhindert werden, dass die Regierungsmitglieder mit der Zeit sehr einflussreich werden und ihr Amt nicht mehr abgeben. Sie dient der Rotation sowie stetigen Verjüngung der Regierung und wirkt der Über- oder Untervertretung einzelner Regionen und Sprachgruppen entgegen. Die Amtszeitbeschränkung erfüllt demnach wichtige demokratische Funktionen. Für die einzelnen ausscheidenden Regierungsmitglieder kann der berufliche Wiedereinstieg nach der Amtszeit – insbesondere in einem Alter kurz vor der Pensionierung – allerdings schwierig sein. Das Ruhegehalt dient dazu, diese Situation abzufedern.<sup>11</sup> Es besteht demnach ein enger Zusammenhang zwischen der strengen Amtszeitbeschränkung im Kanton Graubünden und dem Ruhegehalt der Regierungsmitglieder.

Da für eine volle Amtszeit zwei Wiederwahlen nötig sind, besteht zudem bis zu zweimal das Risiko, von der politischen Partei nicht mehr nominiert oder von den Wahlberechtigten nicht mehr gewählt zu werden. In diesen Fällen erfolgt das Ausscheiden aus der Regierung abrupt und ein beruflicher Wiedereinstieg kann plötzlich nötig werden.

Das Ruhegehalt ist unter anderem dazu da, in der besonderen Situation der Regierungsmitglieder eine gewisse wirtschaftliche Absicherung zu ge-

<sup>7</sup> Art. 65 Abs. 1 i. V. m. Art. 83 Abs. 1<sup>bis</sup> KV/AR (bGS 111.1).

<sup>8</sup> Art. 106 Abs. 3 KV/FR (SGF 10.1).

<sup>9</sup> Art. 65 Abs. 1 i. V. m. Art. 66 Abs. 2 KV/JU (101 RSJU).

<sup>10</sup> Andreas Auer, Staatsrecht der schweizerischen Kantone, Bern 2016, Rz. 197.

<sup>11</sup> Zum Ganzen Reto Mengardi, in: Bänziger – Mengardi – Toller & Partner, Kommentar zur Verfassung des Kantons Graubünden, Chur/Glarus/Zürich 2006 (Kommentar KV), Art. 39 KV Rz. 18 ff.

währleisten. Es schützt sie vor den wirtschaftlichen Folgen von Nichtnomierung, Nichtwiederwahl, vorzeitigem Amtsaustritt oder Austritt infolge Amtszeitbeschränkung, Alter, Invalidität und Tod.<sup>12</sup>

### ***3.2. Unabhängigkeit***

Die Unabhängigkeit von Regierungsmitgliedern sicherzustellen, ist eine Vorgabe der Kantonsverfassung und ein wichtiges Anliegen von moderner Public Corporate Governance (PCG). Die Verfassung sieht beispielsweise Unvereinbarkeiten vor (Art. 22 KV) und untersagt den Regierungsmitgliedern Nebenbeschäftigung (Art. 41 Abs. 1 KV). Seit dem 1. Januar 2023 gilt zudem ausdrücklich, dass ein Mitglied der Regierung während der Amtszeit weder als Kantonsvertretung vorgeschlagen noch ernannt werden kann, ausser die Einsitznahme erfolgt von Amtes wegen (Art. 8 Abs. 3 Verordnung zur Umsetzung der Public Corporate Governance für den Kanton Graubünden [PCG-Verordnung; BR 710.400]).

Das Ruhegehalt trägt ebenfalls zur Unabhängigkeit und zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei, da die Regierungsmitglieder keinen wirtschaftlichen Druck haben, umgehend nach Amtsende eine neue Einkommensquelle zu haben. Entscheide während der Amtszeit (insbesondere vor deren Ende) können entsprechend ohne Einfluss von persönlichen finanziellen Motiven getroffen werden. Die Regierungsmitglieder können ihr Amt bis zuletzt unabhängig ausüben.

### ***3.3. Attraktivität des Amtes***

Jedes Regierungsmitglied trägt im Kanton Graubünden eine grosse Verantwortung, hat eine sehr hohe zeitliche Belastung und steht stark im Fokus der Öffentlichkeit. Es muss den hohen Ansprüchen der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft und weiteren Stakeholdern jederzeit gerecht werden sowie bei schwierigen Entscheiden verschiedene Interessen gegeneinander abwägen. Während viele andere Kantone sieben Regierungsmitglieder haben, hat der Kanton Graubünden mit fünf Personen eine schlanke Regierung.

Es ist vor diesem Hintergrund von zentraler Bedeutung, dass sich fähige und gut qualifizierte Personen für ein Regierungsamt zur Verfügung stellen. Das Amt ist mit viel Gestaltungsmöglichkeiten und Ansehen verbunden. Die finanziellen Rahmenbedingungen spielen aber ebenfalls eine Rolle

---

<sup>12</sup> Vgl. Botschaft, Heft Nr. 9/2006–2007, S. 1089.

beim Entscheid, den bisherigen Beruf oder eine eigene Unternehmung aufzugeben und sich für die exponierte Funktion zur Verfügung zu stellen. Aus diesen Gründen ist eine gewisse wirtschaftliche Absicherung ein Faktor für die Attraktivität des Regierungsamtes.

## 4. Vergleich mit anderen Gemeinwesen

### 4.1. *Bund*

Die Mitglieder des Bundesrats erhalten unter gewissen Bedingungen ein lebenslanges Ruhegehalt in der Höhe eines halben Bundesratslohns.<sup>13</sup> Zu beachten ist dabei allerdings, dass die Mitglieder des Bundesrats während ihrer Amtszeit nicht in der beruflichen Vorsorge versichert sind<sup>14</sup> – dies im Unterschied zu den Bündner Regierungsmitgliedern (vgl. Art. 7 GGVR).

Der Bundesrat hat sich in seinem Bericht vom 10. Dezember 2021 in Erfüllung des Postulats 20.4099 von Peter Hegglin (Bericht Postulat Hegglin) mit dem Thema «Zeitgemäss Besoldungs- und Ruhestandsregelungen für Magistratspersonen» befasst. Er kommt dabei zum Schluss, dass ein sicheres Einkommen die Unabhängigkeit der Amtsträgerinnen und -träger stütze. Auch bei einer Abwahl vor dem Pensionsalter bestehe kein finanzieller Druck und keine unmittelbare Notwendigkeit für eine Nachfolgelösung. Entscheide im Amt könnten so unabhängig von persönlichen und wirtschaftlichen Interessen getroffen werden (Bericht Postulat Hegglin, S. 27). Diesen Aspekt unterstreicht auch die Eidgenössische Finanzkontrolle in einem Bericht vom Mai 2021.<sup>15</sup>

Gestützt auf die erwähnten Berichte stellten die Finanzdelegation und die Staatspolitische Kommission des Ständerats keinen Handlungsbedarf beim Ruhegehalt auf Bundesebene fest. Der Nationalrat lehnte in der Folge im April 2024 eine Motion ab, welche die Abschaffung des Ruhegehalts gefordert hatte.<sup>16</sup> Die Staatspolitische Kommission des Nationalrats gab demgegenüber im September 2024 einer parlamentarischen Initiative mit der selben Forderung Folge. Die ständerätliche Schwesterkommission lehnte

---

<sup>13</sup> Art. 3 ff. Verordnung der Bundesversammlung über Besoldung und berufliche Vorsorge der Magistratspersonen (SR 172.121.1).

<sup>14</sup> Art. 3 Abs. 3 Bundesgesetz über Besoldung und berufliche Vorsorge der Magistratspersonen (SR 172.121).

<sup>15</sup> Eidgenössische Finanzkontrolle, Prüfung des Vollzugs beim Ruhegehalt für Magistratspersonen, 11. Mai 2021, <[https://www.efk.admin.ch/wp-content/uploads/publikationen/berichte/wirtschaft\\_und\\_verwaltung/allgemeine\\_verwaltung/21541/21541be-endgultige-fassung-v04.pdf](https://www.efk.admin.ch/wp-content/uploads/publikationen/berichte/wirtschaft_und_verwaltung/allgemeine_verwaltung/21541/21541be-endgultige-fassung-v04.pdf)> (zuletzt besucht am 18.02.2025), Ziff. 2.5.

<sup>16</sup> Motion Burgherr, 22.4481, «Reduktion der Bundesratsprivilegien».

die parlamentarische Initiative jedoch im Februar 2025 mit dem Argument ab, das Ruhegehalt garantiere die Unabhängigkeit der Magistratspersonen.<sup>17</sup> Eine weitere Motion auf Abschaffung<sup>18</sup> sowie eine auf Halbierung des Ruhegehalts sind pendent.<sup>19</sup> Der Bundesrat hielt bei den verschiedenen Vorstössen an seiner Position fest, wonach das Ruhegehalt in der aktuellen Form beibehalten werden solle.

## 4.2. Kantone

Ein schematischer Kantonsvergleich (unter Ausklammerung allfälliger Übergangsregelungen) sieht wie folgt aus:

- Ausser *Graubünden* richtet nur noch der Kanton *Waadt* unter gewissen Bedingungen ein lebenslanges Ruhegehalt an ehemalige Regierungsmitglieder aus. Im Kanton *Waadt* gab das Parlament im Februar 2022 im Rahmen eines Postulats einen Bericht zum Thema in Auftrag, der noch nicht vorliegt. Im Kanton *Neuenburg* hat das Parlament im Oktober 2024 die Abschaffung des lebenslangen Ruhegehalts beschlossen und per 1. Januar 2025 eine Abgangsentschädigung von maximal 9 Monatshöchstäften eingeführt. Gleichzeitig hat es den Regierungslohn um knapp 4 Prozent angehoben. Die Kantone *Schwyz* (per 1. Januar 2023 nach Abstimmung), *Genf* (per 10. Dezember 2022 nach Abstimmung) und *Bern* (per 1. Januar 2022) haben das lebenslange Ruhegehalt ebenfalls vor Kurzem abgeschafft. Der Trend in den Kantonen geht demnach in Richtung Abschaffung von lebenslangen Ruhegehältern (teilweise mit Ersatz durch andere Leistungen).
- Eine einmalige oder befristete Leistung an ehemalige Regierungsmitglieder gibt es in 20 Kantonen. Die Bezeichnungen (Lohnfortzahlung, Besoldungsnachgenuss, Lohnersatz, temporäres Ruhegehalt, Abgangsentschädigung etc.) und Ausgestaltungen (Bedingungen, Höhe, Anzahl Monate, Zahlungsmodalitäten etc.) unterscheiden sich stark. Eine Grenze ist in der Regel das Pensionsalter.
- Drei Kantone (*Glarus*, *Obwalden* und *Uri*) sehen nur eine Leistung im Fall einer Nichtnominierung oder -wiederwahl vor. Ein Kanton (*Wallis*) kennt nur die Versicherung der Regierungsmitglieder bei der Pensionskasse.

<sup>17</sup> Parlamentarische Initiative Wyssmann, 24.402, «Streichung von Artikel 3 des Bundesgesetzes über Besoldung und berufliche Vorsorge der Magistratspersonen».

<sup>18</sup> Motion Burgherr, 24.3234, «Renten und Privilegien der Bundesräte reduzieren».

<sup>19</sup> Motion Knutti, 24.3169, «Ruhegehalt von alt Bundesräten für die 13. AHV-Rente einsetzen».

Zu beachten ist, dass die Ausrichtung der Leistungen in den einzelnen Kantonen an sehr unterschiedliche Bedingungen geknüpft ist (z.B. Alter, Anzahl Amtsjahre, Nichtnomination oder -wiederwahl, Amtsunfähigkeit, Freiwilligkeit des Ausscheidens, Verschulden bzw. Verurteilung als Grund für das Amtsende und Auszahlung der Freizügigkeitsleistung).

Zusammenfassend zeigt der schematische Vergleich mit anderen Kantonen, dass eine einmalige oder befristete Leistung (meist mit einer absoluten Grenze bei der Pensionierung) die Regel ist. Das lebenslange Ruhegehalt gibt es nur noch in den Kantonen Graubünden und Waadt.

### **4.3. Bündner Gemeinden**

Es gibt nur wenige Bündner Gemeinden, die ein Ruhegehalt oder eine Abgangentschädigung für Mitglieder der Gemeindeexecutive vorsehen. Dazu gehören die Stadt Chur (Ruhegehalt für Mitglieder des Stadtrats mit Befristung bis zur Pensionierung<sup>20</sup>) sowie die Gemeinden Davos (Ruhegehalt für die Frau oder den Herrn Landammann bis zur Pensionierung) und Klosters (Abgangentschädigung in Härtefällen). Die geringe Verbreitung dürfte insbesondere damit zu tun haben, dass die meisten Personen nicht vollamtlich für die Gemeinden tätig sind und ein zweites Standbein im angestammten Beruf oder in einer eigenen Unternehmung behalten können.

## **5. Mitversicherte Leistungen**

### **5.1. Invalidenleistung**

Wird ein Regierungsmitglied während der Amtszeit invalid, besteht Anspruch auf Leistungen aus den Sozialversicherungen. In der 1. Säule wird eine Invalidenrente der Invalidenversicherung (IV) ausgerichtet (je nach Invaliditätsgrad, Beitragsdauer und Durchschnittseinkommen max. 30 240 Franken pro Jahr, Stand 2025). Die Pensionskasse Graubünden (PKGR) zahlt zudem eine jährliche Invalidenrente von 60 Prozent des versicherten Gehalts, d.h. 123 826 Franken pro Jahr bei voller Invalidität eines Regierungsmitglieds (Stand 2025).

Zusätzlich zu den Sozialversicherungen ist mit dem Ruhegehalt eine Invalidenleistung mitversichert. Artikel 4 Absatz 3 GGVR sieht vor, dass diese bei voller Invalidität den Umfang des anwartschaftlichen Ruhegehalts hat

---

<sup>20</sup> Ein Vorstoss aus dem Jahr 2022 auf Befristung auf drei Jahre wurde zurückgezogen.

(115 394 Franken pro Jahr, Kürzung wegen Überentschädigung vorbehalten, Stand 2025). Per 31. Dezember 2024 bezog niemand eine Invalidenleistung.

## 5.2. Hinterlassenenrente

Wenn ein amtierendes oder ehemaliges Regierungsmitglied stirbt, erhält die Witwe oder der Witwer Leistungen aus den Sozialversicherungen. In der 1. Säule wird eine Witwen- oder Witwerrente ausgerichtet (je nach Beitragsdauer und Durchschnittseinkommen max. 24 192 Franken pro Jahr, Stand 2025). Die PKGR zahlt beim Tod einer versicherten Person zudem eine jährliche Witwen- oder Witwerrente von 36 Prozent des versicherten Lohns des amtierenden oder ehemaligen Regierungsmitglieds, 74 295 Franken pro Jahr (Überentschädigung vorbehalten, Stand 2025).

Zusätzlich zu den Sozialversicherungen ist mit dem Ruhegehalt eine Hinterlassenenrente mitversichert. Gemäss Artikel 4 Absatz 4 GGVR beträgt sie 60 Prozent des laufenden oder anwartschaftlichen Ruhegehalts (69 236 Franken pro Jahr, Kürzung wegen Überentschädigung vorbehalten, Stand 2025). Per 31. Dezember 2024 bezogen fünf Personen eine Hinterlassenenrente, was beim Kanton Ausgaben von rund 200 000 Franken für das abgelaufene Kalenderjahr verursachte.

# III. Initiative

## 1. Inhalt und Erläuterungen

Gemäss der kantonalen Volksinitiative «Schluss mit goldenem Fallschirm für Regierungsmitglieder – Nein zum lebenslangen Ruhegehalt» soll das Gesetz über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der Regierung (GGVR; BR 170.380) wie folgt geändert werden:

*Art. 8: Die Ausrichtung eines Ruhegehaltes, von Abfindungen und sonstigen Abgangsentschädigungen an zurückgetretene, nicht wieder gewählte oder nicht mehr zur Wahl antretende Mitglieder der Regierung ist nicht zulässig.*

*Art. 9 bis 11: Aufheben*

*Art. 12a: Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts im Amt stehende Regierungsmitglieder gilt das neue Recht. Sie haben keinen Anspruch auf Ruhegehalt, Abfindungen und sonstige Entschädigungen.*

Artikel 8 GGVR soll laut Initiativtext so geändert werden, dass er ein ausdrückliches Verbot von Ruhegehältern, Abfindungen und sonstigen Abgangs-

entschädigungen an zurückgetretene, nicht wiedergewählte oder nicht mehr zur Wahl antretende Mitglieder der Regierung vorsieht. Auch die mit dem Ruhegehalt zurzeit mitversicherte Invalidenleistung und Ehegattenrente für Regierungsmitglieder bzw. ihre Ehegattinnen und Ehegatten würden wegfallen, da die geltenden gesetzlichen Grundlagen (Art. 8 Abs. 3 und 4 GGVR) aufgehoben würden.

*Artikel 9–11 GGVR* sollen aufgehoben werden. Dadurch würden die Bestimmungen zum Vollzug des Ruhegehalts und der mitversicherten Leistungen aus dem Gesetz entfernt. Auf altrechtliche Verhältnisse wären diese weiterhin anwendbar.

*Artikel 12a GGVR* enthält das Übergangsrecht zur Initiative. Laut Satz 1 der Bestimmung gilt für Regierungsmitglieder, die beim Inkrafttreten des neuen Rechts (d. h. der Initiative) *im Amt stehen*, das neue Recht. Satz 2 hält fest, dass diese Regierungsmitglieder «keinen Anspruch auf Ruhegehalt, Abfindungen und sonstige Entschädigungen» haben. Ebenfalls kein Anspruch bestünde auf eine Invalidenleistung und Ehegattenrente, soweit diese Leistungen noch nicht laufen.<sup>21</sup> Leistungen zugunsten von beim Inkrafttreten des neuen Rechts *ehemaligen* Regierungsmitgliedern bzw. ihren Ehegattinnen und Ehegatten würden bei Annahme der Initiative erhalten bleiben, soweit sie schon laufen.<sup>22</sup> Diese Personen hätten damit weiterhin Anspruch auf ein lebenslanges Ruhegehalt bzw. eine laufende Hinterlassenenrente.

## 2. Gültigkeit

### 2.1. Vorbemerkungen

Artikel 14 KV verpflichtet den Grossen Rat, die Rechtmässigkeit von Initiativen zu prüfen und diese oder Teile davon gegebenenfalls für ungültig zu erklären. Diese Bestimmung vermittelt den Stimmberchtigten einen kantonalrechtlichen Anspruch, dass nur über rechtmässige Initiativen abgestimmt wird.<sup>23</sup> Gemäss Artikel 14 Absatz 3 Satz 2 KV kann der Entscheid des Grossen Rates an das Obergericht weitergezogen werden. Dessen Entscheid wiederum ist beim Bundesgericht anfechtbar. Die Ungültigkeitsgründe sind in Artikel 14 Absatz 1 Ziffer 1–4 KV abschliessend aufgezählt. Eine Initiative ist ganz oder teilweise ungültig, wenn sie die Einheit der Form oder der

<sup>21</sup> Thomas Gächter/Christian Kaufmann, Zur Gültigkeit der Volksinitiative «Schluss mit gol- denem Fallschirm für Regierungsmitglieder – Nein zum lebenslangen Ruhegehalt», Rechts- gutachten zuhanden der Regierung des Kantons Graubünden, 15. Juli 2024 (Rechtsgutach- ten), Rz. 62 f.

<sup>22</sup> Ebd., Rz. 63.

<sup>23</sup> Frank Schuler, in: Kommentar KV, a. a. O. (Fn. 11), Art. 14 Rz. 4.

Materie nicht wahrt (Ziff. 1), in offensichtlichem Widerspruch zum übergeordneten Recht steht (Ziff. 2), undurchführbar ist (Ziff. 3) oder eine Rückwirkung vorsieht, die mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar ist (Ziff. 4).

Nach Zustandekommen der Initiative stellte die Regierung fest, dass insbesondere vertieft rechtlich geprüft werden muss, ob die Übergangsbestimmung der Initiative (Art. 12a E-GGVR) eine unzulässige Rückwirkung gemäss Artikel 14 Absatz 1 Ziffer 4 KV beinhaltet. Die Frage stellte sich, weil die Übergangsbestimmung das neue Recht ausdrücklich auf für die beim Inkrafttreten amtierenden Regierungsmitglieder für anwendbar erklärt. Die Regierung beauftragte vor diesem Hintergrund Prof. Dr. iur. Thomas Gächter, Inhaber des Lehrstuhls für Staats-, Verwaltungs- und Sozialversicherungsrecht an der Universität Zürich, ein unabhängiges Rechtsgutachten zur Gültigkeit der Initiative zu erstellen (Rechtsgutachten).<sup>24</sup> Auf die relevanten Erwägungen und Schlussfolgerungen des Rechtsgutachtens wird in den nachfolgenden Abschnitten eingegangen.

## **2.2. Verletzung der Einheit von Form und Materie (Art. 14 Abs. 1 Ziff. 1 KV)**

Die *Einheit der Form* bedeutet primär, dass eine Volksinitiative entweder als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf vorgelegt werden muss. Die Initiative beinhaltet gemäss dem Rechtsgutachten vorformulierte Änderungen (Art. 8–11) bzw. eine Ergänzung (Art. 12a) des GGVR. Es liege eine formeinheitliche Initiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs nach Artikel 13 Absatz 1 KV vor, da die Änderungswünsche konkret seien und durchgehend einen hinreichenden Detaillierungsgrad aufwiesen. Die Einheit der Form sei gewahrt (vgl. Rechtsgutachten, Rz. 16).

Die *Einheit der Materie* verlangt, dass die Bestimmungen einer Vorlage einen genügenden sachlichen Zusammenhang haben. Gemäss Rechtsgutachten betrifft der Initiativtext das Ruhegehalt sowie die mitversicherten Leistungen (Art. 8–11 GGVR) und enthält dazu eine Übergangsregelung (Art. 12a). Die Einheit der Materie sei daher gegeben (vgl. Rechtsgutachten, Rz. 17).

---

<sup>24</sup> A. a. O. (Fn. 21).

### **2.3. Widerspruch zu übergeordnetem Recht (Art. 14 Abs. 1 Ziff. 2 KV)**

Gemäss Artikel 14 Absatz 1 Ziffer 2 KV ist eine Initiative ganz oder teilweise ungültig, wenn sie in offensichtlichem Widerspruch zu übergeordnetem Recht steht. Laut Rechtsgutachten sind die gemäss Initiative aufzuhebenden Leistungen weder im übergeordneten Recht vorgeschrieben noch werden sie in sämtlichen Gemeinwesen der Schweiz ausgerichtet. Es liege daher kein Verstoss gegen übergeordnetes Recht vor (vgl. Rechtsgutachten, Rz. 19). Ausgeklammert wird hierbei die Frage der Rückwirkung, die separat behandelt wird (vgl. dazu Ziff. III.2.5).

### **2.4. Undurchführbarkeit (Art. 14 Abs. 1 Ziff. 3 KV)**

Eine Initiative muss aufgrund ihrer Undurchführbarkeit nach Artikel 14 Absatz 1 Ziffer 3 KV für ungültig erklärt werden, wenn sie faktisch (nicht rechtlich) nicht umgesetzt werden kann. Laut Rechtsgutachten ist dies nicht der Fall (vgl. Rechtsgutachten, Rz. 20).

### **2.5. Unzulässige Rückwirkung (Art. 14 Abs. 1 Ziff. 4 KV)**

Gemäss Artikel 8 Absatz 1 GGVR besteht nach dem Ausscheiden aus der Regierung ein Anspruch auf ein lebenslängliches Ruhegehalt. Das Ruhegehalt beträgt für jedes Amtsjahr 3,5 Prozent des zuletzt bezogenen Gehalts, wobei jedes angefangene Amtsjahr als volles Jahr gilt. Die amtierenden Regierungsmitglieder, die unter dieser Regelung gewählt bzw. wiedergewählt worden sind, können aber die geäufnete Summe nicht materialisieren, wenn die Initiative vor ihrem Ausscheiden aus der Regierung in Kraft tritt. Der Initiativtext sieht vor, dass für sie in diesem Fall das neue Recht und damit ein Verbot von Ruhegehältern gilt (Art. 12a i. V. m. Art. 8). Es stellt sich die Frage, ob dies eine Rückwirkung darstellt, die mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar ist und gemäss Artikel 14 Absatz 1 Ziffer 4 KV zur (Teil-)Ungültigkeit der Initiative führt.

Gemäss Rechtsgutachten liegt keine unzulässige Rückwirkung vor (siehe im Einzelnen Rechtsgutachten, Rz. 21 ff.): Der Anspruch auf ein Ruhegehalt entstehe laut Gesetzeswortlaut erst «nach dem Ausscheiden aus der Regierung». Vorher werde das Ruhegehalt nur rechnerisch jedes Jahr geäufnet, ohne dass ein durchsetzbarer Anspruch bestehe. Entsprechend sei bei der Initiative von einer sogenannten «unechten Rückwirkung» auszugehen. Bei einer solchen wird auf Verhältnisse abgestellt, die unter der Geltung des alten Rechts entstanden sind und beim Inkrafttreten des neuen Rechts fort-

dauern. Die unechte Rückwirkung ist laut Rechtsgutachten grundsätzlich zulässig, sofern keine sogenannten «wohlerworbenen Rechte» entgegenstehen.

Im vorliegenden Fall liegen laut Rechtsgutachten keine «wohlerworbenen Rechte» vor (vgl. Rechtsgutachten, Rz. 57 ff.). Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass im öffentlichen Personalrecht Lohnkürzungen durch Gesetzesänderungen grundsätzlich hinzunehmen seien. Sozialversicherungsrechtlich handle es sich beim Ruhegehalt um eine blosse Anwartschaft. Eine schützenswerte Leistung bestehe nicht, weil die Regierungsmitglieder sich nicht an der Finanzierung des Ruhegehalts beteiligten (Finanzierung ausschliesslich durch den Kanton). Somit seien die Rechtspositionen der Regierungsmitglieder nicht hinreichend schützenswert. Daraus ergebe sich, dass der Gesetzgeber nicht von einem (unabänderlichen) Charakter der Äufnung im Sinne eines «wohlerworbenen Rechts» ausgehe.

Zudem hätten die amtierenden Regierungsmitglieder die Möglichkeit, vor Inkrafttreten der Initiative zurückzutreten und damit die bis dahin rechnerisch geäufnete Summe zu materialisieren bzw. in einen Ruhegehaltsanspruch umzuwandeln. Hierbei verweist das Rechtsgutachten auch auf eine entsprechende Inkraftsetzung der Initiative: «Es erscheint aus Gründen der Vorhersehbarkeit und des Vertrauensschutzes aus rechtsstaatlicher Sicht [...] wünschenswert, wenn die Inkraftsetzung in berechenbarer Weise z.B. auf den Anfang der neuen Amtsperiode angesetzt würde» (Rechtsgutachten, Rz. 32).

Im Ergebnis liegt laut Rechtsgutachten keine unzulässige Rückwirkung vor.

## ***2.6. Fazit: Gültigkeit der Initiative***

Gemäss dem Rechtsgutachten liegen keine Gründe vor, die eine Ungültigerklärung der Volksinitiative rechtfertigen (Rechtsgutachten, Rz. 71). Auch wenn der Wortlaut des Initiativtextes sehr weit verstanden werden könnte und damit widerrechtliche Inhalte aufweisen würde, könne er vollständig rechts- und verfassungskonform ausgelegt und umgesetzt werden (Rechtsgutachten, Rz. 70).

Die Regierung stellt fest, dass sich bei Annahme der Initiative die Bedingungen für die amtierenden Regierungsmitglieder nach ihrer Wahl bzw. Wiederwahl ändern würden. Insbesondere hinsichtlich bereits absolviert Amtsperioden und Amtsjahre sieht sie das Vertrauen in die geltende Regelung tangiert. Sie schliesst sich jedoch der gutachterlichen Beurteilung an, dass dieses Vertrauen nicht im rechtlichen Sinn vor dem Eingriff des Gesetzgebers durch eine allfällige Annahme der Initiative geschützt ist. Sie beantragt daher dem Grossen Rat, die Initiative für gültig zu erklären.

### 3. Argumente des Initiativkomitees

Das Initiativkomitee argumentiert, dass nur noch wenige Kantone beim Ausscheiden aus der Regierung ein Ruhegehalt kennen würden. Ehemalige Regierungsmitglieder würden wegen ihrer Bekanntheit und Kompetenzen sehr rasch eine berufliche Nachfolgelösung finden, etwa eine gut bezahlte Stelle oder attraktive Verwaltungsratsmandate. Ein «goldener Fallschirm» sei daher nicht nötig. Trotz Amtszeitbeschränkung sei das hohe Ruhegehalt nicht mehr zeitgemäß und entspreche einer Art «Vollkasko-Versicherung», um den Absturz in die Sozialhilfe abzusichern. Regierungsmitglieder verdienten zudem mit weit über 250 000 Franken pro Jahr sehr gut und seien zu ansprechenden Bedingungen in der beruflichen Vorsorge versichert. Sie müssten sich wie alle anderen Bürgerinnen und Bürger um ihre eigene Vorsorge kümmern.<sup>25</sup>

Die Initiantinnen und Initianten verweisen weiter darauf, dass das Rentensystem in den 1940er- und 1950er-Jahren eingeführt worden sei, als noch keine zweite Säule existiert habe. Regierungsräte hätten eine grosse Verantwortung und dürften gut verdienen. Eine lebenslange Rente von jährlich weit über 100 000 Franken sei aber in der heutigen Zeit inakzeptabel.<sup>26</sup>

### 4. Beurteilung der Regierung

#### 4.1. Ersatzlose Abschaffung problematisch

Die Regierung empfiehlt dem Grossen Rat, die Initiative abzulehnen. Die ersatzlose Abschaffung des lebenslangen Ruhegehalts wäre problematisch. Sie würde die strenge Amtszeitbeschränkung im Kanton Graubünden ausser Acht lassen, die Unabhängigkeit des Amtes beeinträchtigen und die Attraktivität des Amtes senken (siehe dazu auch Ziff. II.3).

Graubünden hat die strengste Amtszeitbeschränkung aller Kantone. Gemessen an einem Berufsleben von 40 oder mehr Jahren ist die maximale Zeit in der Regierung von 12 Jahren relativ kurz. Der Wiedereinstieg ins Berufsleben kann je nach vorherigem Beruf und Alter schwierig sein. Dies zeigt sich etwa daran, dass zurzeit zwei von fünf ehemaligen Regierungsmi-

<sup>25</sup> SVP Graubünden, Argumentarium kantonale Volksinitiative «Schluss mit goldenem Fallschirm für Regierungsmitglieder», 24. März 2023, <[https://www.svp-gr.ch/wp-content/uploads/sites/8/SVP\\_Initiative-Ruhegehalt\\_Einlegeblatt\\_V2.pdf](https://www.svp-gr.ch/wp-content/uploads/sites/8/SVP_Initiative-Ruhegehalt_Einlegeblatt_V2.pdf)> (zuletzt besucht am 18.02.2025).

<sup>26</sup> SVP Graubünden, Die SVP Graubünden bringt die lebenslangen Renten von Regierungsmitgliedern vors Volk, 15. März 2024, <<https://www.svp-gr.ch/aktuell/medienmitteilungen/die-svp-graubuenden-bringt-die-lebenslangen-renten-von-regierungsmitgliedern-vors-volk>> (zuletzt besucht am 18.02.2025).

gliedern unter 65 Jahren ein Ruhegehalt beziehen. Sie erreichen also kein Einkommen, das zu einer Sistierung des Ruhegehalts führt. Entsprechend soll nicht völlig auf eine wirtschaftliche Absicherung nach dem Ausscheiden aus der Regierung verzichtet werden.

Nicht nur die Amtszeit ist begrenzt. Regierungsmitglieder sind auch alle vier Jahre dem Risiko einer Nichtnominierung oder Nichtwiederwahl ausgesetzt. Dieses Risiko kann zwar als überschaubar eingeschätzt werden. Wenn es jedoch eintreten würde, dürfte dies überraschend geschehen. Ein Regierungsmitglied müsste innert kurzer Zeit den beruflichen Wiedereinstieg finden. Dies mit dem zusätzlichen Problem, dass eine «Abwahl» in aller Öffentlichkeit sich negativ auf den Ruf auswirkt. Eine wirtschaftliche Absicherung ist daher angemessen.

Eine gewisse wirtschaftliche Absicherung schützt auch die Unabhängigkeit der Regierungsmitglieder. Sie verhindert, dass Regierungsmitglieder vor dem Ende der Amtszeit ihre berufliche Zukunft sichern müssen. Abgesehen davon, dass dies vom Regierungsamt ablenken würde, könnten Interessenkonflikte entstehen. Weiter ist eine begrenzte wirtschaftliche Absicherung auch wichtig, damit sich weiterhin fähige und gut qualifizierte Personen für das Regierungsamt zur Verfügung stellen.

Der Bund und die meisten Kantone (20 von 26) kennen zumindest einmalige oder befristete finanzielle Leistungen an ehemalige Regierungsmitglieder, weitere drei Kantone im Fall einer Nichtnominierung oder -wiederwahl (vgl. Ziff. II.4.1 und II.4.2). Deshalb ist eine ersatzlose Abschaffung des Ruhegehalts auch im Quervergleich nicht angezeigt.

Gegen die Initiative spricht schliesslich, dass der Grosse Rat die ersatzlose Abschaffung des lebenslangen Ruhegehalts in der Februarsession 2023 ablehnte. Das Parlament sprach sich stattdessen für eine befristete Lösung bis höchstens zur Pensionierung aus. Auch die Regierung favorisiert einen Übergang zu einer befristeten Lösung nach dem Ausscheiden aus der Regierung (siehe dazu Ziff. IV) und lehnt daher die Kernforderung der Initiative ab.

## ***4.2. Übergangsregelung enttäuscht Vertrauen***

Die amtierenden Regierungsmitglieder haben unter der geltenden Ruhegehaltsregelung entschieden, sich für das Regierungsamt zur Verfügung zu stellen und ihren Beruf aufzugeben. Sie sind auch unter den geltenden Bedingungen gewählt bzw. wiedergewählt worden. Dabei haben sie darauf vertraut, dass sie nach dem Ausscheiden wirtschaftlich durch das lebenslange Ruhegehalt abgesichert sind. Wird die Initiative angenommen, wird dieses Vertrauen enttäuscht. Denn Artikel 12a des Initiativtextes sieht vor,

dass für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts im Amt stehende Regierungsmitglieder das neue Recht gilt. Sie haben laut Initiative ausdrücklich «keinen Anspruch auf Ruhegehalt, Abfindungen und sonstige Entschädigungen». Gemäss Rechtsgutachten ist diese Übergangsregelung im rechtlichen Sinn zwar zulässig (vgl. Ziff. III.2.5). Allerdings bleibt es eine Tatsache, dass für die amtierenden Regierungsmitglieder die Regeln während des Spiels geändert werden. Entsprechend ist die Übergangsregelung der Initiative abzulehnen und eine gerechtere Lösung für die amtierenden Regierungsmitglieder anzustreben (siehe dazu Ziff. IV.5.2).

Auch ehemalige Regierungsmitglieder wären von der Initiative betroffen, da nur laufende Hinterlassenenrenten fortbestehen würden (vgl. Ziff. III.1). Auch in diesem Punkt sollte eine gerechtere Regelung getroffen werden (vgl. Ziff. IV.5.3).

### ***4.3. Weitere Gründe gegen die Initiative***

Der Text der Initiative erweist sich teilweise als ungenau, was zu Rechtsunsicherheit führen kann. So sollen gemäss dem neuen Artikel 8 GGVR Ruhegehälter, Abfindungen und sonstige Abgangsentschädigungen «an zurückgetretene, nicht wieder gewählte oder nicht mehr zur Wahl antretende Mitglieder der Regierung» nicht mehr zulässig sein. Nicht erwähnt wird hingegen die Amtsenthebung gemäss Artikel 48 ff. GPR, die ebenfalls dazu führt, dass ein Regierungsmitglied aus dem Amt ausscheidet. Auch die Formulierung von Artikel 12a Satz 2 des Initiativtextes, wonach die betreffenden Regierungsmitglieder keinen Anspruch auf Ruhegehalt, Abfindungen und «sonstige Entschädigungen» haben, gibt Anlass zu Bemerkungen. Es fragt sich, ob mit «sonstige Entschädigungen» etwas anderes gemeint ist als mit «sonstigen Abgangsentschädigungen» in Artikel 8 des Initiativtextes.

Nachteilig an der Initiative ist zudem, dass durch die Annahme der Initiative keine präzisere Regelung des Vollzugs der laufenden (und damit auch bei Annahme der Initiative weiter auszurichtenden) Ruhegehälter und mitversicherten Leistungen erfolgt (siehe dazu Ziff. IV.4).

## **IV. Gegenvorschlag**

### **1. Unterbreitung eines Gegenvorschlags**

Die Regierung lehnt die Initiative und damit die ersatzlose Abschaffung des lebenslangen Ruhegehalts nach dem Ausscheiden aus der Regierung zwar ab. Sie anerkennt aber, dass es eine zeitgemässen Regelung braucht. Das lebenslange Ruhegehalt wurde geschaffen als die Regierungsmitglieder noch nicht in der beruflichen Vorsorge versichert waren. Heute besteht diese Absicherung für die Zeit nach der Pensionierung. Weiter ist die Forderung berechtigt, dass staatliche Mittel sparsam, wirtschaftlich und wirksam eingesetzt werden. Die künftige Regelung für die Zeit nach dem Ausscheiden aus der Regierung muss aber auch die strenge Amtszeitbeschränkung im Kanton Graubünden berücksichtigen, die Unabhängigkeit der Regierungsmitglieder schützen und die Attraktivität des Amtes aufrechterhalten.

Aus diesen Gründen unterbreitet die Regierung dem Grossen Rat einen direkten Gegenvorschlag zur Initiative. Dieser sieht wie die Initiative die Abschaffung des lebenslangen Ruhegehalts vor. Ersatzweise soll aber eine befristete Leistung eingeführt werden. Je nachdem, ob ein Mitglied beim Ausscheiden aus der Regierung jünger oder älter als 57 Jahre alt ist, soll die Leistung für drei Jahre oder bis zur Pensionierung (d. h. maximal acht Jahre) ausgerichtet werden. Die grob geschätzte erwartete Bezugsdauer bei der befristeten Leistung wäre im Durchschnitt etwa 2,7 Jahre. Gegenüber dem heutigen lebenslangen Ruhegehalt mit einer durchschnittlichen Bezugsdauer von etwa 28,7 Jahren sollen die Leistungen demnach stark reduziert werden und eine entsprechend hohe Einsparung erzielt werden. Weiter sollen mit dem Gegenvorschlag die mit dem Ruhegehalt mitversicherte Invalidenleistung und Hinterlassenenrente für Regierungsmitglieder bzw. ihre Ehegattinnen und Ehegatten abgeschafft werden. Die Einzelheiten des Gegenvorschlags finden sich in den nachfolgenden Abschnitten.

### **2. Befristete Leistung nach dem Ausscheiden aus dem Amt**

#### **2.1. Abstufung beim Grenzalter 57**

Gemäss Gegenvorschlag soll die Leistung nach dem Ausscheiden aus dem Amt davon abhängen, wie alt ein Regierungsmitglied zu diesem Zeitpunkt ist. Eine solche Abstufung drängt sich auf, weil es ab einem gewissen Alter zunehmend schwieriger wird, bei Arbeitslosigkeit wieder eine neue Stelle zu finden. So liegt das Risiko einer Aussteuerung aus der Arbeitslosenversicherung (ALV) bei Personen im Alter von 55–65 deutlich über dem Durchschnitt für

alle Altersgruppen.<sup>27</sup> Dies ist auch der Grund, weshalb die ALV für Personen ab 55 mehr Taggelder ausrichtet als für jüngere.<sup>28</sup>

Gemäss Gegenvorschlag soll die Abstufung für die Leistungen nach dem Ausscheiden aus dem Amt bei einem noch höheren Alter als bei der ALV erfolgen – bei 57 Jahren. Die Leistungen sollen auf das wirklich Notwendige beschränkt sein. Die Kantone *Solothurn* und *Aargau* sehen in ihren Regelungen für ausscheidende Regierungsmitglieder Abstufungen im Alter 55 bzw. 57 vor.

Schliesslich ermöglicht eine abgestufte Lösung, den überwiesenen Fraktionsauftrag FDP differenziert umzusetzen, wonach eine Befristung «höchstens» bis zum Pensionsalter eingeführt werden soll.

## **2.2. Austrittsleistung bis zum Alter 57**

Gemäss Gegenvorschlag sollen Regierungsmitglieder, die beim Ausscheiden jünger als 57 Jahre alt sind, in Zukunft nur noch eine sogenannte «Austrittsleistung» für drei Jahre erhalten. Es ist davon auszugehen, dass diese ehemaligen Regierungsmitglieder in der Lage sind, spätestens nach drei Jahren wieder im Arbeitsmarkt Fuss zu fassen und ein angemessenes Einkommen zu erzielen. Eine Leistung bis zum Erreichen des Pensionsalters ist bei einem Austritt vor 57 deshalb nicht erforderlich.

Die Höhe der Leistung pro Jahr soll wie bei der geltenden Ruhegehaltsregelung berechnet werden und damit unverändert bleiben. Für jedes angefangene Amtsjahr sollen 3,5 Prozent des zuletzt als Regierungsmitglied bezogenen Gehalts ausgerichtet werden. Entsprechend soll die maximal mögliche Austrittsleistung 42 Prozent des letzten Gehalts betragen (115 394 Franken, Stand 2025, siehe Abbildung 3). Insgesamt sollen demnach während der Dreijahresfrist maximal 126 Prozent des letzten Gehalts ausbezahlt werden. Dies ist im Bereich der Regelung verschiedener Kantone, die beim Ausscheiden von jüngeren Regierungsmitgliedern Leistungen im Umfang von rund einem Jahresgehalt (bzw. 100 Prozent eines Jahresgehalts) vorsehen. Die Austrittsleistung wird nach dem gleichen Prinzip wie das aktuelle lebenslange Ruhegehalt gekürzt oder sistiert, wenn andere Einkünfte eine gewisse Höhe erreichen.

---

<sup>27</sup> SECO, Indikatoren zur Situation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf dem Schweizer Arbeitsmarkt, Grundlagen für die nationale Konferenz vom 15. November 2021, <[https://www.seco.admin.ch/dam/secodam/seco/de/dokumente/Arbeit/ALV/Arbeitslosigkeit/Aeltere\\_Arbeitslose/Bericht%20Arbeitslose%2050plus%202019.pdf](https://www.seco.admin.ch/dam/secodam/seco/de/dokumente/Arbeit/ALV/Arbeitslosigkeit/Aeltere_Arbeitslose/Bericht%20Arbeitslose%2050plus%202019.pdf)> (zuletzt besucht am 18.02.2025), S. 21 ff.

<sup>28</sup> Art. 27 Abs. 2 Bst. c Ziff. 1 Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG; SR 837.0).

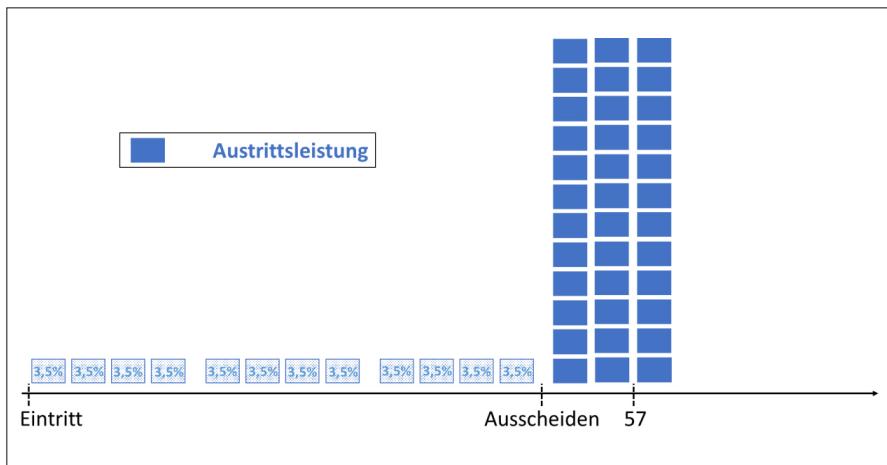


Abbildung 3: Austrittsleistung von max. 42 % des zuletzt bezogenen Gehalts für drei Jahre beim Ausscheiden vor dem Alter 57 (Beispiel)

### 2.3. Überbrückungsleistung ab dem Alter 57 bis zur Pensionierung

Regierungsmitglieder, die beim Ausscheiden aus dem Amt älter als 57 Jahre alt sind, haben ein höheres Risiko, arbeitslos zu bleiben und nicht wieder ein angemessenes Einkommen zu erzielen als jüngere Personen. Ihre wirtschaftliche Absicherung soll daher nicht fest auf drei Jahre befristet sein. Vielmehr soll sie bis zum Erreichen des Pensionsalters bestehen, wie es der Grosse Rat mit der Überweisung des Fraktionsauftrags FDP gefordert hat. Als sogenannte «Überbrückungsleistung» deckt sie die Zeit zwischen dem Ausscheiden aus dem Amt und der Pensionierung ab. Mit der Pensionierung erhalten die ehemaligen Regierungsmitglieder die nötige wirtschaftliche Absicherung. AHV und berufliche Vorsorge ermöglichen ab diesem Zeitpunkt «die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise».<sup>29</sup> Der berufliche Wiedereinstieg steht im Pensionsalter nicht mehr im Vordergrund, weshalb auch Interessenkonflikte unwahrscheinlicher werden.

Die Dauer der Überbrückungsleistung ist variabel. Wenn ein Regierungsmitglied mit 57 Jahren aus der Regierung ausscheidet und das Pensionsalter mit 65 Jahren erreicht, beträgt sie acht Jahre (maximale Dauer). Bei einem Ausscheiden zwischen dem Alter 57 und dem Pensionsalter verkürzt sich die Leistung entsprechend. Ist das Pensionsalter beim Ausscheiden aus der

<sup>29</sup> Art. 113 Abs. 2 Bst. a Bundesverfassung (SR 101).

Regierung bereits erreicht, entfällt die Überbrückungsleistung vollständig. Massgebend ist das geltende Pensionsalter gemäss kantonalem Personalrecht (aktuell 65 Jahre für alle Personen).

Die Höhe der Leistung pro Jahr soll wie bei der geltenden Ruhegehaltsregelung berechnet werden und damit unverändert bleiben. Für jedes angefangene Amtsjahr sollen 3,5 Prozent des zuletzt als Regierungsmitglied bezogenen Gehalts ausgerichtet werden. Entsprechend soll die maximal mögliche Überbrückungsleistung 42 Prozent des letzten Gehalts betragen (115 394 Franken, Stand 2025, siehe Abbildung 4). Insgesamt sollen demnach über die maximal acht Jahre Bezugsdauer höchstens 336 Prozent des letzten Gehalts ausbezahlt werden. Die Überbrückungsleistung wird nach dem gleichen Prinzip wie das aktuelle lebenslange Ruhegehalt gekürzt oder sistiert, wenn andere Einkünfte eine gewisse Höhe erreichen.

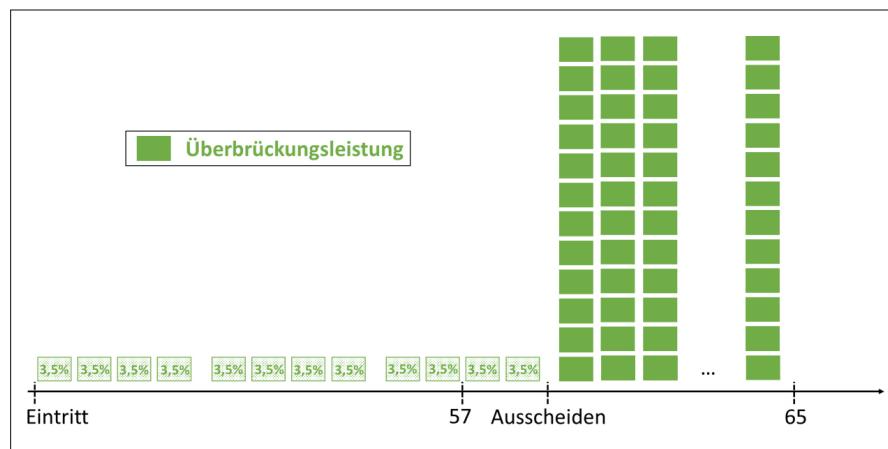


Abbildung 4: Überbrückungsleistung von max. 42 % des zuletzt bezogenen Gehalts bis 65 Jahre beim Ausscheiden ab dem Alter 57 (Beispiel)

### **3. Abschaffung der mit dem Ruhegehalt mitversicherten Leistungen**

### **3.1. Invalidenleistung**

Das GGVR sieht für amtierende Regierungsmitglieder eine Invalidenleistung vor (vgl. Ziff. II.5.1). Diese Zusatzleistung ist nicht mehr zeitgemäß, decken doch die Sozialversicherungen den Bedarf in einer solchen Situation angemessen ab. Sie lässt sich zudem nicht mit dem Zweck der befristeten Leistung nach dem Ausscheiden aus dem Amt rechtfertigen. Die Invalidenleistung während der Amtszeit gemäß GGVR soll daher mit dem Gegenvor-

schlag abgeschafft werden. Auch die Initiative würde die Invalidenleistung abschaffen.

### **3.2. Hinterlassenenrente**

Das GGVR sieht für die Witwe oder den Witwer eine Hinterlassenenrente beim Tod eines amtierenden oder ehemaligen Regierungsmitglieds vor (vgl. Ziff. II.5.2). Diese Zusatzleistung ist nicht mehr zeitgemäß, decken doch die Sozialversicherungen den Bedarf in einer solchen Situation angemessen ab. Die Zusatzleistung lässt sich zudem nicht mit dem Zweck der befristeten Leistung nach dem Ausscheiden aus dem Amt rechtfertigen. Die Hinterlassenenrente gemäss GGVR für Witwen oder Witwer der amtierenden und ehemaligen Regierungsmitglieder soll daher mit dem Gegenvorschlag abgeschafft werden. Auch die Initiative würde die Hinterlassenenrente abschaffen.

## **4. Präzisierungen und Verbesserungen des Vollzugs**

Der Gegenvorschlag soll dazu genutzt werden, das GGVR punktuell zu präzisieren und dessen Vollzug zu verbessern.

In der Praxis ist es teilweise nötig, für Fragen im Zusammenhang mit Mitgliedern der Regierung die Regelungen des kantonalen Personalrechts ergänzend zum GGVR sinngemäss heranzuziehen. Im Rahmen dieser Vorlage soll dafür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Die vorgeschlagene Regelung entspricht derjenigen für die Mitglieder der richterlichen Behörden.

Es hat sich beim Vollzug gezeigt, dass teilweise Unklarheiten bestehen, welche Einkünfte für die Berechnung einer allfälligen Kürzung des Ruhegehalts zu berücksichtigen sind. Das Gesetz soll daher mit einer Umschreibung der für die Kürzung der Leistungen nach dem Ausscheiden aus dem Amt massgeblichen Einkünfte ergänzt werden. Zudem soll ausdrücklich festgehalten werden, wie Kürzungen oder Verweigerungen erfolgen.

Wie ein Fall im Kanton *Genf* gezeigt hat, sorgt es in der Öffentlichkeit für grosses Unverständnis, wenn ein Regierungsmitglied aus dem Amt ausscheidet und trotz schwerwiegenden Verfehlungen von einem Ruhegehalt profitiert. Aus diesem Grund soll eine Regelung eingeführt werden, die bei schweren Amtspflichtverletzungen und Verbrechen oder Vergehen eine Kürzung oder Verweigerung der Leistung nach dem Ausscheiden aus dem Amt vorsieht. Andere Kantone kennen vergleichbare Regelungen.

Damit der Anspruch auf ein Ruhegehalt geprüft werden kann, braucht es Informationen zu den Einkünften eines ehemaligen Regierungsmitglieds.

Neu sollen die entsprechende Mitwirkungspflicht ausdrücklich festgehalten und die Folgen einer mangelnden Mitwirkung geregelt werden.

Für den Vollzug des heutigen lebenslangen Ruhegehalts ist die PKGR zuständig. Da die befristeten Leistungen nach dem Ausscheiden aus dem Amt gemäss Gegenvorschlag spätestens mit dem Pensionsalter enden, ist diese Zuständigkeit nicht mehr sachgerecht. Sie soll an das Personalamt (PA) übergehen. Über eine Verweigerung oder Kürzung bei schweren Amtspflichtverletzungen und Verbrechen oder Vergehen soll die Regierung direkt entscheiden. Auch der Rechtsweg soll ausdrücklich geregelt werden.

Schliesslich sind aufgrund geänderter Bezeichnungen und der vorgeschlagenen Änderungen verschiedene formelle Anpassungen des GGVR notwendig, die mit dem Gegenvorschlag umgesetzt werden sollen.

## **5. Übergangsregelung**

### **5.1. Ruhegehalt Ehemaliger**

Ehemalige Regierungsmitglieder haben ihre gesamte Amtszeit unter der geltenden (oder einer früheren Regelung) absolviert. Sie haben für die Zeit danach mit dem lebenslangen Ruhegehalt gerechnet und ihre persönliche Situation und finanzielle Planung danach ausgerichtet. Entsprechend erscheint es als angemessen, ihnen das lebenslange Ruhegehalt weiterhin auszuzahlen (siehe Abbildung 5). Hinzu kommt, dass der Anspruch auf ein lebenslanges Ruhegehalt mit dem Ausscheiden aus dem Amt entstanden und laufend ist. Er könnte rechtlich als wohlerworben gelten und wäre damit vor dem Eingriff des Gesetzgebers geschützt (Rechtsgutachten, Rz. 63). Auch die Initiative lässt das Ruhegehalt Ehemaliger unangetastet (vgl. Ziff. III.1).

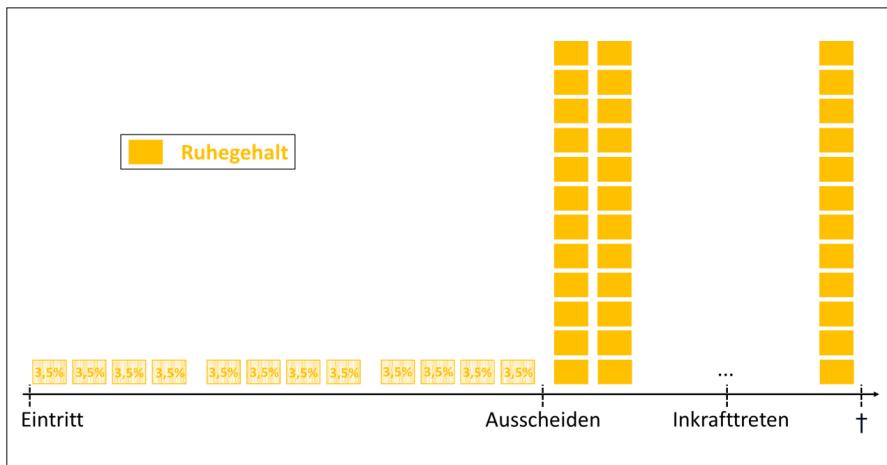


Abbildung 5: Übergangsregelung Ruhegehalt Ehemaliger (Beispiel)

## 5.2. *Ruhegehalt Amtierender*

Die amtierenden Regierungsmitglieder sind unter der Annahme der heute geltenden Bedingungen erstmals zur Wahl bzw. zur Wiederwahl angetreten. Das entsprechende Vertrauen der Regierungsmitglieder soll geschützt werden. Der Gegenvorschlag sieht deshalb vor, dass der Anteil des Ruhegehalts, der in den absolvierten Amtsperioden geäufnet wurde und in der laufenden Amtsperiode geäufnet wird, gemäss geltendem Recht lebenslang ausbezahlt wird.

Da es aber keinen Anspruch auf Wiederwahl in das Regierungsamt gibt, soll für allfällige nachfolgende Amtsperioden die Regelung mit einer befristeten Leistung gemäss Gegenvorschlag gelten. Für diese Amtsperiode(n) bestünde demnach je nach Alter nur der Anspruch auf eine dreijährige Austrittsleistung (siehe Abbildung 6) oder eine Überbrückungsleistung bis zur Pensionierung (siehe Abbildung 7).

Die Übergangsregelung beim Ruhegehalt für amtierende Regierungsmitglieder soll demnach eine differenzierte sein: Für absolvierte und laufende Amtsperioden geniesen sie Besitzstand (lebenslange Ausrichtung), für künftige gilt das neue Recht (befristete Ausrichtung). Diese Übergangsregelung schützt das berechtigte Vertrauen der Regierungsmitglieder, ermöglicht aber gleichzeitig eine zügige Umstellung auf das neue Recht.

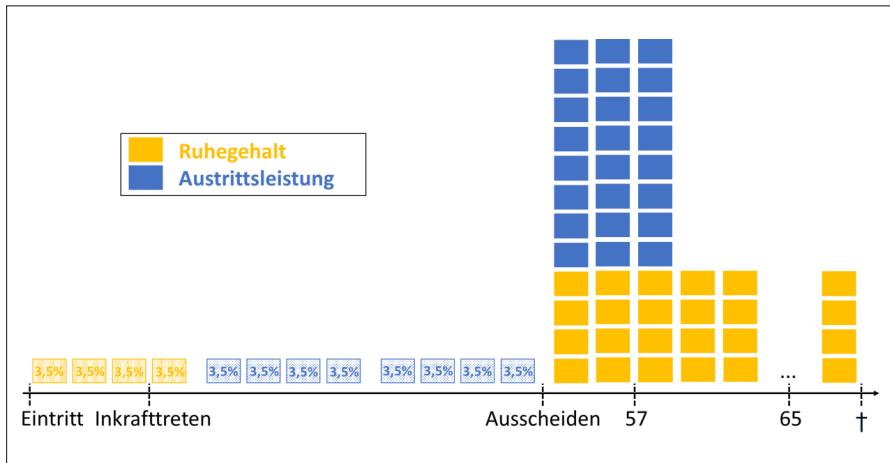


Abbildung 6: Übergangsregelung Amtierende jünger als 57 Jahre beim Ausscheiden (Beispiel)

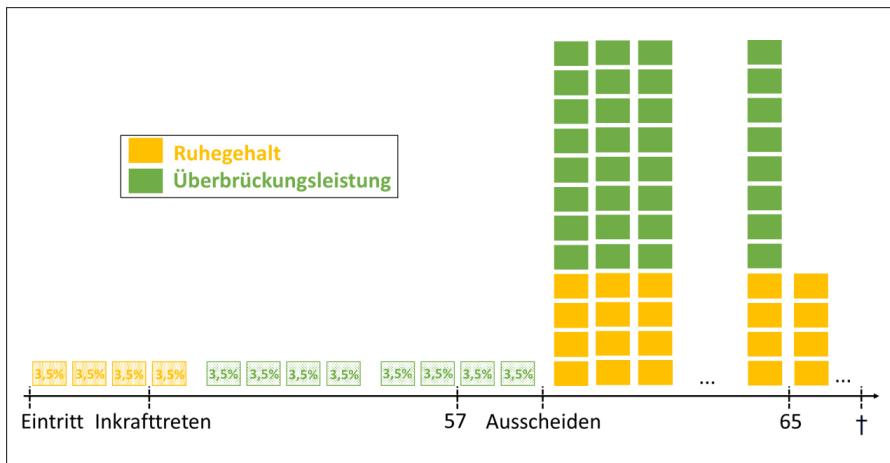


Abbildung 7: Übergangsregelung Amtierende älter als 57 Jahre beim Ausscheiden (Beispiel)

### **5.3. Mit dem Ruhegehalt mitversicherte Leistungen**

Für die ehemaligen und amtierenden Regierungsmitglieder bzw. ihre Ehegattinnen und Ehegatten soll im Grundsatz übergangsrechtlich Folgendes gelten:

Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens *laufenden* mitversicherten Leistungen (Invalidenleistung und Ehegattenrente) soll das alte Recht gelten. Es ist sachlich angezeigt, diese Leistungen weiterlaufen zu lassen. Abgesehen davon könnten laufende Leistungen rechtlich als wohlerworben geschützt sein. Laufend bedeutet dabei, dass das anspruchsbegründende Ereignis (Invalidität oder Tod) schon stattgefunden hat, auch wenn die Leistung noch nicht bestimmt ist oder die Auszahlung noch nicht begonnen hat.

Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens *nicht laufende* mitversicherte Leistungen soll das neue Recht zur Anwendung kommen, d.h. es soll kein Anspruch auf eine Invalidenleistung oder Ehegattenrente bestehen. Die aktuell mit dem Ruhegehalt mitversicherten Leistungen lassen sich nicht mit dem Zweck der Leistung nach dem Ausscheiden aus dem Amt begründen und es besteht eine genügende Absicherung durch die Sozialversicherungen.

Bei *ehemaligen Regierungsmitgliedern, die ihr Amt erstmalig vor Inkrafttreten des GGVR (1. Januar 2007) angetreten haben*, besteht die genügende Absicherung ihrer Ehegattinnen und Ehegatten aus der beruflichen Vorsorge unter Umständen allerdings nur bedingt. Sie waren während ihrer Amtszeit nicht oder nur teilweise pensionskassenversichert. Bei dieser Personengruppe soll daher in Abweichung vom Grundsatz übergangsrechtlich eine Ehegattenrente nach altem Recht unabhängig davon ausgerichtet werden, ob diese schon läuft oder nicht.

## **6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gegenvorschlags**

### **Artikel 6a (neu) Ergänzende Regelungen**

In der Praxis ist es teilweise nötig, für Fragen im Zusammenhang mit Mitgliedern der Regierung die Regelungen des kantonalen Personalrechts ergänzend zum GGVR sinngemäss heranzuziehen. Diese Vorlage soll genutzt werden, um dafür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage zu schaffen. Die vorgeschlagene Regelung entspricht derjenigen für die Mitglieder der richterlichen Behörden, die am 1. Januar 2025 in Kraft trat und wie folgt lautet (Art. 36 Abs. 1 Gerichtsorganisationsgesetz [GOG; BR 173.000]): «Soweit keine abweichenden Bestimmungen existieren und es mit der richterlichen Unabhängigkeit vereinbar ist, gelten für das Beschäftigungsver-

hältnis der Mitglieder der richterlichen Behörden die Regelungen des kantonalen Personalrechts sinngemäss.»<sup>30</sup>

### **Artikel 7 (geändert) Berufliche Vorsorge**

In Absatz 1 soll die Bezeichnung der Pensionskasse Graubünden und des dazugehörigen Gesetzes aktualisiert werden.

### **Artikel 8 (aufgehoben)**

Artikel 8 soll vollständig aufgehoben werden.

*Absatz 1* enthält bisher die Grundlage für das lebenslange Ruhegehalt. Die Austritts- und Überbrückungsleistung, die an die Stelle des lebenslangen Ruhegehalts treten sollen, werden zwecks Nachvollziehbarkeit in den neuen Artikeln 8a und 8b geregelt.

*Absatz 2* enthält bisher die Regeln für die Kürzung des lebenslangen Ruhegehalts. Die entsprechende Regelung für die Austritts- und Überbrückungsleistung findet sich zwecks Nachvollziehbarkeit und aus systematischen Gründen in einem neuen Artikel 8c Absatz 1.

*Absatz 3* enthält bisher die Grundlage für die mitversicherte Invalidenleistung an amtierende Regierungsmitglieder. Sie soll aufgehoben werden, da die Sozialversicherungen eine ausreichende Absicherung bieten. Allfällige laufende Leistungen sind ausgenommen (vgl. Art. 12a Abs. 3).

*Absatz 4* enthält bisher die Grundlage für die mitversicherte Rente für Ehegattinnen und Ehegatten von amtierenden oder ehemaligen Regierungsmitgliedern. Sie soll aufgehoben werden, da die Sozialversicherungen eine ausreichende Absicherung bieten. Allfällige laufende Leistungen und Leistungen an Ehegattinnen und Ehegatten von Ehemaligen mit erstmaligem Amtsantritt vor dem 1. Januar 2007 sind ausgenommen (vgl. Art. 12a Abs. 3 und 4).

### **Artikel 8a (neu) Leistungen nach dem Ausscheiden, 1. Austrittsleistung**

Artikel 8a ist neu und regelt die befristete Austrittsleistung.

*Absatz 1* beinhaltet den Anspruch auf eine Austrittsleistung während drei Jahren. Er besteht für Regierungsmitglieder, die vor dem vollendeten 57. Altersjahr (d.h. vor dem 57. Geburtstag) aus dem Amt ausscheiden. Der Grund für das Ausscheiden spielt keine Rolle (ausgenommen neuer Art. 8c Abs. 2).

*Absatz 2* bestimmt die Höhe der Austrittsleistung pro Jahr. Wie beim lebenslangen Ruhegehalt beträgt sie pro absolviertes und angefangenes Amts-

---

<sup>30</sup> Vgl. auch die Erläuterungen in der Botschaft zum GOG, Heft Nr. 14/2021–2022, S. 984 zum damaligen E-Art. 38 GOG).

jahr 3,5 Prozent des zuletzt bezogenen Gehalts. Bei der geltenden Amtszeitbeschränkung auf 12 Jahre entspricht dies maximal 42 Prozent (3,5 Prozent x 12 Jahre). Dies entspricht einem maximalen Betrag von 115 394 Franken pro Jahr (Stand 2025), der für die Dauer des Anspruchs ausgerichtet wird (unterjährige Ansprüche bestehen pro rata temporis). Soweit es die bundes- und kantonalrechtlichen Bestimmungen vorschreiben, werden auf dem Betrag die notwendigen Sozialversicherungsbeiträge erhoben. Die Austrittsleistung begründet keine anderen Ansprüche über das Amtsende hinaus.

*Absatz 3* legt fest, dass die Austrittsleistung monatlich ausgerichtet wird. Die Ausrichtung beginnt im Monat nach dem Ausscheiden aus der Regierung und endet 3 Jahre bzw. 36 Monate später.

### **Artikel 8b (neu) 2. Überbrückungsleistung**

Artikel 8b ist neu und regelt die befristete Überbrückungsleistung.

*Absatz 1* beinhaltet den Anspruch auf eine Überbrückungsleistung bis zur Alterspensionierung. Er besteht für Regierungsmitglieder, die nach dem vollendeten 57. Altersjahr (d.h. am 57. Geburtstag oder später) aus dem Amt ausscheiden. Der Grund für das Ausscheiden spielt keine Rolle (ausgenommen neuer Art. 8c Abs. 2). Die Ausrichtung beginnt im Monat nach dem Ausscheiden aus der Regierung und endet im Monat, in dem das ehemalige Regierungsmitglied die Alterspensionierung gemäss Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (PG; BR 170.400) erreicht. Zurzeit beträgt das dort festgelegte Alter 65 Jahre für alle Personen. Ist das Pensionsalter beim Ausscheiden aus der Regierung bereits erreicht, wird keine Überbrückungsleistung ausgerichtet.

*Absatz 2* bestimmt die Höhe der Überbrückungsleistung pro Jahr. Wie beim lebenslangen Ruhegehalt beträgt sie pro absolviertes und angefangenes Amtsjahr 3,5 Prozent des zuletzt bezogenen Gehalts. Bei der geltenden Amtszeitbeschränkung auf 12 Jahre entspricht dies maximal 42 Prozent (3,5 Prozent x 12 Jahre). Dies entspricht einem maximalen Betrag von 115 394 Franken pro Jahr (Stand 2025), der für die Dauer des Anspruchs ausgerichtet wird (unterjährige Ansprüche bestehen pro rata temporis). Soweit es die bundes- und kantonalrechtlichen Bestimmungen vorschreiben, werden auf dem Betrag die notwendigen Sozialversicherungsbeiträge erhoben. Die Überbrückungsleistung begründet keine anderen Ansprüche über das Amtsende hinaus.

*Absatz 3* legt fest, dass die Überbrückungsleistung monatlich ausgerichtet wird.

### **Artikel 8c (neu) 3. Kürzung und Verweigerung**

Artikel 8c ist neu und regelt die Kürzung und Verweigerung der Leistungen nach dem Ausscheiden aus der Regierung.

*Absatz 1* betrifft die Kürzung beim Überschreiten bestimmter Einkünfte. In der Praxis hat sich gezeigt, dass teilweise Unklarheiten bestehen, welche Einkünfte für die Berechnung einer allfälligen Kürzung des Ruhegehalts anzurechnen sind. Der geltende Artikel 8 Absatz 2 soll daher in Anlehnung an die Formulierungen beim Bund und in anderen Kantonen präzisiert werden. Als für die Kürzung massgebliche Einkünfte gelten gemäss Absatz 1 Erwerbseinkommen, Ersatzeinkommen und Renten aus Sozialversicherungen sowie Kapitalleistungen einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge. Ersatzeinkommen sind alle Einkünfte, die an die Stelle des Einkommens aus Erwerbstätigkeit treten (z.B. Arbeitslosenentschädigungen und Taggelder aus Invaliden-, Kranken-, Unfall- und Militärversicherungen oder Leistungen der Krankentaggeld-Versicherung). Unter Kapitalleistungen einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge fallen etwa Kapitalbezüge aus der Pensionskasse und aus einer Freizügigkeitseinrichtung, nicht aber Leistungen aus der 3. Säule. Falls kein Rentenwert der fraglichen Einrichtung der beruflichen Vorsorge verfügbar ist, gelangen für die Berechnung die entsprechenden Grundlagen der PKGR zur Anwendung. Für den Vollzug nötige Weisungen kann die zuständige Stelle wie bisher bei Bedarf von sich aus erlassen. Beispielhaft kann erwähnt werden, dass gemäss geltender Festlegung zum Ruhegehalt das Bruttoeinkommen bei Kürzungen massgeblich ist.

*Absatz 2* regelt den Fall einer schweren Verfehlung eines ehemaligen Regierungsmitglieds. Wie ein Fall im Kanton *Genf* gezeigt hat, sorgt es in der Öffentlichkeit für grosses Unverständnis, wenn ein Regierungsmitglied aus dem Amt ausscheidet und trotz schwerwiegenden Verfehlungen von einem Ruhegehalt profitiert. Aus diesem Grund soll eine Regelung aus dem Kanton Aargau und weiteren Kantonen übernommen werden, die bei schweren Amtspflichtverletzungen und Verbrechen oder Vergehen eine Kürzung oder Verweigerung der Leistung nach Amtsende vorsieht. Bei Verbrechen oder Vergehen (z.B. passive Bestechung, Vorteilsnahme) wird ein rechtskräftiges Urteil vorausgesetzt. Bei einer Amtspflichtverletzung gilt dies nicht, diese muss aber «schwer» sein (z.B. wiederholter Missbrauch der Machtposition, Misswirtschaft mit öffentlichen Geldern, Untergrabung der demokratischen Ordnung). Es kann gleichzeitig ein Verbrechen oder Vergehen und eine schwere Amtspflichtverletzung vorliegen. Der Entscheid für eine Kürzung oder Verweigerung einer Leistung nach dem Ausscheiden aus den erwähnten Gründen soll aufgrund der politischen Tragweite direkt der Regierung zukommen (vgl. Art. 10a Abs. 3). Gegen den Entscheid der Regierung steht die Beschwerde an das Obergericht offen (vgl. Art. 10a Abs. 4).

*Absatz 3* regelt die Modalitäten einer Kürzung oder Verweigerung. Da die Austritts- und Überbrückungsleistung der Finanzierung des Lebensunterhalts dient, wird sie laufend ausbezahlt. Die Einkünfte, die zu einer Kürzung oder Verweigerung führen können, stehen aber in der Regel erst im Folgejahr fest. Entsprechend soll ausdrücklich geregelt werden, dass nebst der Nichtbezahlung eine Verrechnung mit künftigen Leistungen oder eine Rückforderung möglich sind.

#### **Artikel 8d (neu) 4. Mitwirkungspflichten**

Artikel 8d ist neu und regelt die Mitwirkungspflichten der ehemaligen Regierungsmitglieder im Zusammenhang mit den Leistungen nach dem Ausscheiden aus der Regierung.

*Absatz 1* sieht vor, dass Anspruchsberechtigte der zuständigen Stelle die für allfällige Kürzungen gemäss Artikel 8c Absatz 1 massgeblichen Einkünfte jährlich mitteilen. Es handelt sich um eine Bringschuld der Anspruchsberechtigten.

*Absatz 2* bestimmt, dass Anspruchsberechtigte verpflichtet sind, bei Bedarf der zuständigen Stelle weitere Auskünfte zu erteilen. Je nachdem kann es nötig sein, den Anspruch durch zusätzliche Angaben zu überprüfen (z. B. mittels entsprechender schriftlicher Nachweise oder Belege über Einkünfte).

*Absatz 3* sieht vor, dass eine Verletzung der Mitwirkungspflichten zu einer Kürzung oder Verweigerung der Leistungen führt. In diesen Fällen kann nicht verlässlich abgeklärt werden, ob und in welchem Umfang ein Anspruch besteht.

*Absatz 4* regelt, wie lange ein Anspruch für ein bestimmtes Kalenderjahr geltend gemacht werden kann bis er verwirkt, d. h. untergeht. Als vor einiger Zeit ein ehemaliger Bundesrat sein Ruhegehalt nach vielen Jahren, in denen er darauf verzichtet hatte, nachforderte, war unklar, ob die Nachforderung überhaupt möglich war und in welchem Umfang. Es soll daher im Kanton Graubünden klar geregelt werden, dass der Anspruch auf eine Leistung nach dem Ausscheiden aus der Regierung zwei Jahre nach dem Ende des betreffenden Kalenderjahres verwirkt. Ein Anspruch für das Jahr 2030 (Ende am 31. Dezember 2030) kann demnach beispielsweise bis am 31. Dezember 2032 geltend gemacht werden. Weiter zurückreichende Nachforderungen würden zu grossen, nicht budgetierten Nachzahlungen führen und Unsicherheiten für den Nachweis des Anspruchs bergen. Die Regelung ändert nichts daran, dass eine Leistung nach dem Ausscheiden (z. B. wegen erheblichen Einkommens) mehrere Jahre nicht bezogen, dann aber wieder beansprucht werden kann.

## **Artikel 9 (aufgehoben)**

Da es die Invalidenleistung und die Ehegattenrente nicht mehr geben soll, soll Artikel 9 aufgehoben werden. Übergangsrechtlich kann die Bestimmung gemäss Artikel 12 Absatz 1 weiterhin zur Anwendung kommen.

## **Artikel 10 (geändert) 5. Finanzierung**

Absatz 1 verwendet neu den Begriff «Leistungen nach dem Ausscheiden» und meint damit die neue Austritts- oder Überbrückungsleistung nach dem Ausscheiden aus der Regierung. Die Erwähnung der «mitversicherten Leistungen» ist aufgrund der Aufhebung der Invalidenleistung und der Ehegattenrente nicht mehr erforderlich. Schliesslich soll die Formulierung «im Umlageverfahren» entfernt werden. Der aus dem AHV-Bereich stammende Begriff ist weder treffend noch nötig. Inhaltlich ändert sich nichts.

## **Artikel 10a (neu) 6. Zuständigkeit und Rechtsschutz**

Artikel 10a ist neu und regelt die Zuständigkeiten für den Vollzug und den Rechtsschutz.

*Absatz 1* sieht vor, dass neu in der Regel das PA für den Vollzug im Zusammenhang mit den Leistungen nach dem Ausscheiden aus der Regierung zuständig sein soll (zur Ausnahme vgl. Abs. 3). Gemäss Artikel 11 Absatz 1 GGVR liegt die Zuständigkeit für die Ausbezahlung der Ruhegehälter zurzeit bei der PKGR. Dies konnte bisher damit begründet werden, dass das lebenslange Ruhegehalt über das Pensionsalter hinaus bezahlt wird und damit auch Leistungen mit einem direkten Bezug zur beruflichen Vorsorge mitversichert sind (Invalidenleistung und Hinterlassenenrente). Mit dem Gegenvorschlag soll dieser Konnex entfallen. Aus diesen Gründen soll künftig das PA als zuständige Stelle für den Vollzug der Leistungen nach dem Ausscheiden bezeichnet werden. Da dieses die Lohnzahlungen abwickelt, ist das entsprechende Know-how vorhanden. Die Zuständigkeit des PA umfasst sämtliche für den gesetzeskonformen Vollzug notwendigen Kompetenzen, inkl. den Erlass von Verfügungen (von Amtes wegen oder gemäss Abs. 2 auf Verlangen) und Weisungen für den Vollzug. Nicht zuständig ist das PA für den Vollzug im Zusammenhang mit einer Kürzung oder Verweigerung der Überbrückungsleistung wegen schweren Amtspflichtverletzungen oder Verbrechen und Vergehen gemäss Artikel 8c Absatz 2. Aus diesen Gründen ist Absatz 3 vorbehalten, der diese Zuständigkeit der Regierung gibt.

*Absatz 2* sieht vor, dass das PA auf Verlangen eine anfechtbare Verfügung erlässt und diese direkt an die Regierung weitergezogen werden kann. Der Vollzug der Leistung nach dem Ausscheiden dürfte in den allermeisten Fällen unbestritten sein (z. B. Auszahlung des vollen Betrags, Kürzungen aufgrund der angegebenen Einkünfte etc.). Dafür soll keine bestimmte Form des Handelns der zuständigen Stelle verlangt werden. Sollte ausnahmsweise

eine Vollzugshandlung bestritten und eine anfechtbare Verfügung verlangt werden, ist das PA gehalten, eine solche zu erlassen. Die Verfügung der zuständigen Stelle soll direkt bei der Regierung angefochten werden können, da eine Uneinigkeit mit einem ehemaligen Regierungsmitglied eine gewisse Tragweite hat. Das vorgesetzte Departement soll daher im Unterschied zum personalrechtlichen Beschwerdeweg nicht Beschwerdeinstanz sein.

*Absatz 3* sieht ausnahmsweise (vgl. zum Normalfall Abs. 1) eine erstinstanzliche Zuständigkeit der Regierung vor. Diese soll beim Entscheid im Zusammenhang mit einer Kürzung oder Verweigerung der Leistung nach dem Ausscheiden wegen einer schweren Amtspflichtverletzung oder einem Verbrechen oder Vergehen gemäss Artikel 8c Absatz 2 zuständig sein. Aufgrund der Tragweite eines solchen Entscheids ist eine direkte Zuständigkeit der Regierung sachgerecht.

*Absatz 4* regelt den verwaltungsexternen Beschwerdeweg. Verfügungen (insbesondere in einem Fall gemäss Abs. 3) sowie Beschwerdeentscheide der Regierung (gegen Verfügungen gemäss Abs. 2) sollen beim Obergericht anfechtbar sein. Damit soll die ordentliche Zuständigkeit gemäss Artikel 49 Absatz 1 Litera d des Gesetzes Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) zur Verdeutlichung ausdrücklich ins GGVR aufgenommen werden.

### **Artikel 11 (aufgehoben)**

Artikel 11 soll vollständig aufgehoben werden.

*Absatz 1* soll aufgehoben werden, weil es durch die revidierten Bestimmungen keinen Zusammenhang mit den Vorsorgeleistungen gemäss Gesetz über die Pensionskasse Graubünden (PKG; BR 170.450) mehr gibt. Die sinngemäss Geltung des PKG entfällt.

*Absatz 2* soll aufgehoben werden, weil neu nicht mehr die PKGR für den Vollzug zuständig sein soll, sondern das PA und in Ausnahmefällen die Regierung (vgl. Art. 10a Abs. 1–3).

### **Artikel 12 (geändert) 7. Übergangsbestimmungen zum Erlass vom 19. Oktober 2006**

In der *Marginalie* soll präzisiert werden, dass es sich bei Artikel 12 um die Übergangsbestimmung zum Erlass vom 19. Oktober 2006 handelt. Dies dient der Abgrenzung zur Übergangsbestimmung des vorliegenden Erlasses (Art. 12a).

In *Absatz 2* soll die aktuelle Bezeichnung der Pensionskasse Graubünden verwendet werden.

## **Artikel 12a (neu) 8. Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom...**

Artikel 12a enthält die Übergangsbestimmungen zum Gegenvorschlag bzw. zur entsprechenden Teilrevision des GGVR. In der Marginalie ist das Datum des Beschlusses des Grossen Rates zu ergänzen, sobald es bekannt ist.

*Absatz 1* enthält die Übergangsbestimmung betreffend das lebenslange Ruhegehalt nach altem Recht. Sie gilt sowohl für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ehemalige als auch amtierende Regierungsmitglieder. Vorgesehen ist, dass für Amtsperioden, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens angefangen haben, das alte Recht zur Anwendung kommt.

Für die *Ehemaligen* bedeutet dies, dass sie für alle Amtsperioden ein lebenslängliches Ruhegehalt erhalten (vgl. Ziff. IV.5.1). Der Grund ist, dass alle Amtsperioden, die sie absolviert haben, vor dem Inkrafttreten angefangen haben. Die Übergangsregelung ist sachlich gerechtfertigt, zumal laufende Ruhegehälter rechtlich als wohlerworben gelten könnten und damit vor Eingriffen des Gesetzgebers geschützt wären. Die «alte» Übergangsbestimmung gemäss Artikel 12 bleibt für die entsprechenden Verhältnisse vorbehalten.

Für *Amtierende* hat die Übergangsregelung zur Folge, dass sie für jedes Amtsjahr in einer Amtsperiode, die vor dem Inkrafttreten angefangen hat, das lebenslängliche Ruhegehalt erhalten (vgl. Ziff. IV.5.2). Es werden demnach pro solches Amtsjahr 3,5 Prozent des zuletzt bezogenen Gehalts lebenslänglich ausgerichtet. Die amtierenden Regierungsmitglieder haben die entsprechenden Amtsjahre im Vertrauen auf die geltende Ruhegehaltsregelung absolviert. Daher soll der Besitzstand gewahrt werden.

*Absatz 2* enthält die Übergangsbestimmung betreffend die Leistung nach dem Ausscheiden gemäss neuem Recht. Vorgesehen ist, dass für Amtsjahre in Amtsperioden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens (Beginn der Amtsperiode im Moment des Inkrafttretens oder später) das neue Recht zur Anwendung kommt. Dies kann naturgemäß nur amtierende Regierungsmitglieder betreffen. Die amtierenden Regierungsmitglieder haben sich im Wissen um diese neue Regelung entschieden, die entsprechenden Amtsperioden zu absolvieren. Der Gesetzgeber darf für diese Amtsjahre die Leistungen befristen, da keine wohlerworbenen Rechte vorliegen.

*Absatz 3* enthält den Grundsatz für die Übergangsregelung zur mit dem Ruhegehalt mitversicherten Invalidenleistung und Ehegattenrente gemäss Artikel 8 Absatz 3 und 4 des geltenden Rechts. Die Übergangsregelung gilt sowohl für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ehemalige als auch amtierende Regierungsmitglieder bzw. ihre Ehegattinnen und Ehegatten.

Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens *laufende Leistungen* soll das alte Recht gelten, da laufende Leistungen rechtlich als wohlerworben geschützt sein könnten. Laufend bedeutet dabei, dass das anspruchsbegründende Ereignis (Invalidität oder Tod) schon eingetreten ist, auch wenn die Leistung noch nicht bestimmt ist oder die Auszahlung noch nicht begonnen hat.

Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens *nicht laufende Leistungen* soll das neue Recht zur Anwendung kommen, d.h. kein Anspruch auf eine Invalidenleistung oder Ehegattenrente bestehen.

*Absatz 4* enthält eine Abweichung zum Grundsatz in Absatz 3. Ehemalige Regierungsmitglieder, die ihr Amt erstmalig vor Inkrafttreten des GGVR (1. Januar 2007) angetreten haben, waren während ihrer Amtszeit nicht oder nur teilweise pensionskassenversichert. Eine Absicherung ihrer Ehegattinnen und Ehegatten aus der beruflichen Vorsorge besteht daher unter Umständen nur bedingt. Aus diesem Grund sollen diese übergangsrechtlich eine Ehegattenrente nach dem alten Recht unabhängig davon erhalten, ob die Rente schon läuft oder nicht. Für ehemalige und amtierende Regierungsmitglieder, die erst nach Inkrafttreten des GGVR ihr Amt angetreten haben, gilt die Abweichung gemäss *Absatz 4* hingegen nicht. Sie waren bzw. sind während ihrer ganzen Amtszeit bei der PKGR versichert (Art. 7 GGVR).

Gemäss *Absatz 5* sollen die Bestimmungen betreffend den Vollzug (ergänzende Geltung des kantonalen Personalrechts, Berechnung der Einkünfte, Vorgehen bei Kürzungen und Verweigerungen, Mitwirkungspflichten, Zuständigkeiten und Rechtsschutz, Bezeichnungen) für Sachverhalte im Zusammenhang mit allen amtierenden und ehemaligen Regierungsmitglieder gelten. Sie dienen der rechtskonformen, einheitlichen und verfahrensökonomischen Anwendung des alten und neuen Rechts.

## **7. Gute Gesetzgebung**

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss Regierungsbeschluss vom 16. November 2010 (Prot. Nr. 1070/2010) werden mit dem Gegenvorschlag beachtet.

## V. Finanzielle und personelle Auswirkungen

### 1. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen lassen sich nicht genau beziffern. Sie hängen davon ab, in welchem Alter die aktuellen und künftigen Regierungsmitglieder aus der Regierung ausscheiden und ob ihr Ruhegehalt bzw. ihre Leistung nach dem Ausscheiden aus der Regierung dereinst wegen anderer Einkünfte gekürzt wird. Für gewisse Leistungen ist zudem relevant, wann die betreffenden Personen und ihre Ehegattinnen und Ehegatten versterben, weil erst dann die entsprechenden Ansprüche untergehen. Diese Informationen sind für die Zukunft nicht bekannt. Es können höchstens grobe Annäherungen aufgrund der Vergangenheit für die künftig nötigen Rückstellungen gemacht werden. Die tatsächlichen Auszahlungen sind nicht prognostizierbar.

Wenn man historische Daten zum Alter der Regierungsmitglieder beim Ausscheiden seit 1983 als Grundlage heranzieht, von den maximal möglichen Ansprüchen ohne Kürzungen ausgeht und altrechtlich weiterlaufende Leistungen ausklammert, stellt sich die Situation annäherungsweise wie folgt dar:

Unter der *geltenden Ruhegehaltsregel* ist mit einer durchschnittlichen Bezugsdauer von etwa 28,7 Jahren zu rechnen (vgl. auch Ziff. II.2.1). Dafür und für die mitversicherten Leistungen muss der Kanton für die Gesamtregierung pro Amtsjahr Rückstellungen von durchschnittlich rund 1,3 Millionen Franken bilden.

Bei *Annahme der Initiative* (Abschaffung des Ruhegehalts und der mitversicherten Leistungen) würden demnach rund 1,3 Millionen Franken pro Jahr an Rückstellungen entfallen.

Wird der *Gegenvorschlag angenommen* (altersabhängig abgestufte Befristung auf drei Jahre bzw. bis zur Pensionierung), würden sich die nötigen Rückstellungen zwar nicht ganz so stark verringern wie bei der Initiative, aber annähernd so stark. Das lebenslange Ruhegehalt würde wegfallen und bei den neuen Leistungen nach dem Ausscheiden aus der Regierung wäre von einer durchschnittlichen Bezugsdauer von etwa 2,7 Jahren auszugehen.<sup>31</sup> Die mit dem Ruhegehalt mitversicherten Leistungen würden wie bei der Initiative wegfallen. Damit würden sich beim Gegenvorschlag die nötigen Rückstellungen für die Gesamtregierung auf etwa 0,2 Millionen Franken pro Jahr reduzieren. Die Einsparung gegenüber der heutigen Regelung

<sup>31</sup> 10 Personen waren jünger als 57 Jahre und hätten 3 Jahren eine Leistung bezogen; 4 Personen waren zwischen 57 und 65 Jahre und hätten bis zur Pensionierung eine Leistung bezogen (Bezugsdauer unterschiedlich); 5 Personen waren über 65 Jahre und hätten keine Leistung bezogen.

betrüge demnach etwa 1,1 Millionen Franken pro Jahr. Die nachfolgende Tabelle stellt die Auswirkungen dar (Beträge gerundet):

	<b>Geltendes Recht</b>	<b>Initiative</b>	<b>Gegenvorschlag</b>
<b>Bezugsdauer Anspruch</b>	lebenslang	–	bis 57: 3 Jahre ab 57: bis Pensionierung
<b>Höhe Anspruch</b>	3,5% des letzten Gehalts pro Amtsjahr	–	3,5% des letzten Gehalts pro Amtsjahr
<b>angenommene Bezugsdauer (gem. hist. Daten)</b>	28,7 Jahre	–	2,7 Jahre
<b>Rückstellungen Gesamtregierung/Jahr</b>	Fr. 1,3 Mio. (inkl. mitvers. Leist.)	–	Fr. 0,2 Mio.
<b>Differenz zu geltendem Recht/Jahr</b>	–	– Fr. 1,3 Mio.	– Fr. 1,1 Mio.

Unabhängig vom zukünftigen Recht müssen bis auf Weiteres (aufgrund der nach geltendem Recht weiterlaufenden Leistungen) weiterhin jährlich Rückstellungen gebildet oder aufgelöst werden.

## 2. Personelle Auswirkungen

Die personellen Auswirkungen wären sowohl bei der Initiative als auch beim Gegenvorschlag überschaubar. Der Vollzugsaufwand für die jährliche Budgetierung (inkl. versicherungstechnische Berechnungen), Prüfung von Ansprüchen, Auszahlung und Kürzung/Rückforderung von Leistungen etc. ist wegen der limitierten Zahl der Anspruchsberechtigten begrenzt.

Bei *Annahme der Initiative* würde der Aufwand, der zurzeit primär bei der PKGR anfällt, stetig abnehmen, weil mit der Zeit immer weniger Zahlungen für das Ruhegehalt und die mitversicherten Leistungen anfallen würden. Aufgrund des lebenslangen Charakters des Ruhegehalts und der Hinterlassenenrente würde aber ein gewisser Aufwand noch viele Jahre lang anfallen.

Bei *Annahme des Gegenvorschlags* ginge die Zuständigkeit für den Vollzug von der PKGR an das PA über. Der Vollzugsaufwand würde demnach bei der PKGR wegfallen, dafür beim PA neu entstehen und aufgrund der differenzierten Regelungen für die verschiedenen Personengruppen vergleichsweise etwas grösser sein als heute. Es würde beim PA ein überschaubarer Mehraufwand entstehen, der im Rahmen der jährlichen Budgetierung zu berücksichtigen wäre.

## **VI. Terminplan und Inkraftsetzung**

Die Volksinitiative wurde am 15. März 2024 eingereicht. Gemäss Art. 15 Abs. 1 KV muss der Grosser Rat die Vorlage demnach spätestens am 15. März 2026 dem Volk zur Abstimmung unterbreiten bzw. sie dem fakultativen Referendum unterstellen. Er kann die Frist um sechs Monate verlängern.

Da die *Initiative* das Inkrafttreten nicht regelt, ist die Regierung dafür zuständig, das Datum zu bestimmen. Der *Gegenvorschlag* sieht ausdrücklich vor, dass die Regierung dessen Inkrafttreten bestimmt. Die Inkraftsetzung ist in beiden Fällen auf den 1. Januar 2027 geplant (vgl. dazu auch Ziff. III.2.5).

## **VII. Anträge**

Gestützt auf diese Botschaft beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. die kantonale Volksinitiative «Schluss mit goldenem Fallschirm für Regierungsmitglieder – Nein zum lebenslangen Ruhegehalt» (Initiative) für gültig zu erklären;
3. die Initiative dem Volk zur Ablehnung zu empfehlen;
4. dem Gegenvorschlag in Form einer Teilrevision des Gesetzes über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der Regierung (GGVR; BR 170.380) zuzustimmen;
5. den Gegenvorschlag dem Volk zur Annahme zu empfehlen;
6. den Fraktionsauftrag FDP betreffend Ruhegehaltsregelung für die Mitglieder der Regierung (Erstunterzeichnerin Kocher) als erledigt abzuschreiben.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Standespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung  
Der Präsident: *Caduff*  
Der Kanzleidirektor: *Spadin*

## Anhänge

### 1. Kantonale Volksinitiative «Schluss mit goldenem Fallschirm für Regierungsmitglieder – Nein zum lebenslangen Ruhegehalt»

Änderung des Gesetzes über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der Regierung (GGVR; BR 170.380) (Quelle: eKAB-Nr. 00.078.784):

*Art. 8: Die Ausrichtung eines Ruhegehaltes, von Abfindungen und sonstigen Abgangentschädigungen an zurückgetretene, nicht wieder gewählte oder nicht mehr zur Wahl antretende Mitglieder der Regierung ist nicht zulässig.*

*Art. 9 bis 11: Aufheben*

*Art. 12a: Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts im Amt stehende Regierungsmitglieder gilt das neue Recht. Sie haben keinen Anspruch auf Ruhegehalt, Abfindungen und sonstige Entschädigungen.*

### 2. Abkürzungsverzeichnis/Abreviazjuns/Elenco delle abbreviazioni

<b>a. a. O.</b>	am angegebenen Ort
–	<i>al lieu inditgà</i>
<i>op. cit.</i>	<i>opera citata</i>
<b>AHVV</b>	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101)
<i>OAVS</i>	<i>Ordinaziun davart l'assicuranza per vegls e survivents (CS 831.101)</i>
<i>OAVS</i>	<i>Ordinanza sull'assicurazione per la vecchiaia e per i superstiti (RS 831.101)</i>
<b>AVIG</b>	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz; SR 837.0)
<i>LADI</i>	<i>Lescha federala davart l'assicuranza obbligatorica cunter la disoccupaziun e davart l'indennisaziun per insolvenza (Lescha davart l'assicuranza cunter la disoccupaziun; CS 837.0)</i>
<i>LADI</i>	<i>Legge federale sull'assicurazione obbligatoria contro la disoccupazione e l'indennità per insolvenza (legge sull'assicurazione contro la disoccupazione; RS 837.0)</i>
<b>BFS</b>	Bundesamt für Statistik
<i>UST</i>	<i>Uffizi federali da statistica</i>
<i>UST</i>	<i>Ufficio federale di statistica</i>
<b>BV</b>	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101)
<i>Cst.</i>	<i>Constituziun federala da la Confederaziun svizra (CS 101)</i>
<i>Cost.</i>	<i>Costituzione federale della Confederazione svizzera (RS 101)</i>

<b>BVG</b>	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden- vorsorge (SR 831.40)
<i>LPP</i>	<i>Lescha federala davart il provediment professiunal per vegls, survivents ed invaliditad (CS 831.40)</i>
<i>LPP</i>	<i>Legge federale sulla previdenza professionale per la vecchiaia, i superstiti e l'invalidità (RS 831.40)</i>
<b>BVV 2</b>	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden- vorsorge (SR 831.441.1)
<i>OPP 2</i>	<i>Ordinaziun davart il provediment professiunal per vegls, survivents ed invaliditad (CS 831.441.I)</i>
<i>OPP 2</i>	<i>Ordinanza sulla previdenza professionale per la vecchiaia, i superstiti e l'invalidità (RS 831.441.I)</i>
<b>E</b>	Entwurf (Erlass)
<i>S</i>	<i>sboz (relasch)</i>
<i>P</i>	<i>Progetto (atto normativo)</i>
<b>ebd.</b>	ebenda
<i>ibid.</i>	<i>ibidem (al medem lieu)</i>
<i>ibid.</i>	<i>ibidem</i>
<b>f.</b>	folgende
<i>s.</i>	<i>suandarda</i>
<i>seg.</i>	<i>seguinte</i>
<b>FDP</b>	FDP.Die Liberalen Graubünden
<i>PLD</i>	<i>PLD.Ils liberals dal Grischun</i>
<i>PLR</i>	<i>PLR.I Liberali Radicali dei Grigioni</i>
<b>ff.</b>	Fortfolgende
<i>ss.</i>	<i>suandardas</i>
<i>segg.</i>	<i>seguenti</i>
<b>Fn.</b>	Fussnote
<i>ann.</i>	<i>annotaziun</i>
<i>nota</i>	<i>nota a piè di pagina</i>
<b>GGVR</b>	Gesetz über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der Regierung (BR 170.380)
<i>LSPR</i>	<i>Lescha davart ils salaris e davart la prevenziun professiunala da las commembras e dals commembres da la Regenza (DG 170.380)</i>
<i>LSPC</i>	<i>Legge sugli stipendi e la previdenza professionale dei Consiglieri di Stato (CSC 170.380)</i>
<b>GLP</b>	Grünliberale Partei Graubünden
<i>PVL</i>	<i>Partida verd-liberala Grischun</i>
<i>PVL</i>	<i>Partito verde liberale dei Grigioni</i>
<b>GPR</b>	Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (BR 150.100)
<i>LDPC</i>	<i>Lescha davart ils dretgs politics en il chantun Grischun (DG 150.100)</i>
<i>LDPC</i>	<i>Legge sui diritti politici nel Cantone dei Grigioni (CSC 150.100)</i>

<b>GRP</b>	Grossratsprotokoll
<i>PCG</i>	<i>protocol dal Cussegl grond</i>
<i>PGC</i>	<i>Protocollo del Gran Consiglio</i>
<b>i. V. m.</b>	in Verbindung mit
–	<i>en cumbinaziun cun</i>
–	<i>in unione con</i>
<b>IV</b>	Invalidenversicherung
<i>AI</i>	<i>assicuranza d'invalididad</i>
<i>AI</i>	<i>Assicurazione per l'invalidità</i>
<b>KV</b>	Verfassung des Kantons Graubünden (Kantonsverfassung; BR 110.100)
<i>CC</i>	<i>Constituziun dal chantun Grischun (Constituziun chantunala; DG 110.100)</i>
<i>Cost. cant.</i>	<i>Costituzione del Cantone dei Grigioni (Costituzione cantonale; CSC 110.100)</i>
<b>PCG</b>	Public Corporate Governance
<i>PCG</i>	<i>public corporate governance</i>
<i>PCG</i>	<i>Public corporate governance</i>
<b>PCG-Verordnung</b>	Verordnung zur Umsetzung der Public Corporate Governance für den Kanton Graubünden (BR 710.400)
<i>Ordinaziun PCG</i>	<i>Ordinaziun davart la realisaziun da la public corporate governance per il chantun Grischun (DG 710.400)</i>
<i>Ordinanza PCG</i>	<i>Ordinanza per l'attuazione dei principi di public corporate governance nel Cantone dei Grigioni (CSC 710.400)</i>
<b>PKG</b>	Gesetz über die Pensionskasse Graubünden (PKG; BR 170.450)
<i>LCPG</i>	<i>Lescha davart la Cassa da pensiun dal Grischun (DG 170.450)</i>
<i>LCPG</i>	<i>Legge sulla Cassa cantonale pensioni dei Grigioni (CSC 170.450)</i>
<b>PKGR</b>	Pensionskasse Graubünden
<i>CPGR</i>	<i>Cassa da pensiun dal Grischun</i>
<i>CPGR</i>	<i>Cassa pensioni dei Grigioni</i>
<b>RVOG</b>	Regierungs- und Verwaltungsgesetz (BR 170.300)
<i>LORA</i>	<i>Lescha davart l'organisaziun da la Regenza e da l'administraziun (DG 170.300)</i>
<i>LCOGA</i>	<i>Legge sull'organizzazione del Governo e dell'Amministrazione (CSC 170.300)</i>
<b>Rz.</b>	Randziffer
<i>marg.</i>	<i>cifra marginala</i>
<i>n. marg.</i>	<i>numero marginale</i>
<b>S.</b>	Seite
<i>p.</i>	<i>pagina</i>
<i>p.</i>	<i>pagina</i>
<b>SECO</b>	Staatssekretariat für Wirtschaft
<i>SECO</i>	<i>Secretariat da stadi per l'economia</i>
<i>SECO</i>	<i>Segreteria di Stato dell'economia</i>

<b>SVP</b>	Schweizerische Volkspartei Graubünden
<i>PPS</i>	<i>Partida populara svizra Grischun</i>
<i>UDC</i>	<i>Unione democratica di centro dei Grigioni</i>
<b>VRG</b>	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (BR 370.100)
<i>LGA</i>	<i>Lescha davart la giurisdicziun administrativa (DG 370.100)</i>
<i>LGA</i>	<i>Legge sulla giustizia amministrativa (CSC 370.100)</i>
<b>Ziff.</b>	Ziffer
–	<i>cifra</i>
<i>n.</i>	<i>numero</i>



## **Gesetz über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der Regierung (GGVR)**

Änderung vom [Datum]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu:	–
Geändert:	<b>170.380</b>
Aufgehoben:	–

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

### **I.**

Der Erlass "Gesetz über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der Regierung (GGVR)" BR [170.380](#) (Stand 1. Januar 2007) wird wie folgt geändert:

#### **Art. 6a (neu)**

Ergänzende Regelungen

<sup>1</sup> Soweit keine abweichenden Bestimmungen existieren und es mit dem Amt eines Mitglieds der Regierung vereinbar ist, gelten für das Beschäftigungsverhältnis die Regelungen des kantonalen Personalrechts sinngemäss.

---

## **Art. 7 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Regierung werden für die berufliche Vorsorge bei der ~~Kantona-~~-Pensionskasse Graubünden (~~KPG~~)(PKGR) versichert. Die Beiträge und Leistungen richten sich nach dem Gesetz über die ~~Kantona-~~-Pensionskasse **Graubünden**<sup>1)</sup>.

## **Art. 8**

*Aufgehoben*

## **Art. 8a (neu)**

Leistungen nach dem Ausscheiden

### 1. Austrittsleistung

<sup>1</sup> Mitglieder der Regierung, die vor dem vollendeten 57. Altersjahr aus dem Amt ausscheiden, haben während drei Jahren Anspruch auf eine Austrittsleistung.

<sup>2</sup> Sie beträgt für jedes Amtsjahr dreieinhalb Prozent des zuletzt bezogenen Gehalts, wobei jedes angefangene Amtsjahr als volles Jahr gilt.

<sup>3</sup> Sie wird monatlich ausgerichtet.

## **Art. 8b (neu)**

### 2. Überbrückungsleistung

<sup>1</sup> Mitglieder der Regierung, die nach dem vollendeten 57. Altersjahr aus dem Amt ausscheiden, haben bis zur Alterspensionierung gemäss Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden<sup>2)</sup> Anspruch auf eine Überbrückungsleistung.

<sup>2</sup> Sie beträgt für jedes Amtsjahr dreieinhalb Prozent des zuletzt bezogenen Gehalts, wobei jedes angefangene Amtsjahr als volles Jahr gilt.

<sup>3</sup> Sie wird monatlich ausgerichtet.

## **Art. 8c (neu)**

### 3. Kürzung und Verweigerung

<sup>1</sup> Solange ein ehemaliges Mitglied der Regierung Einkünfte erzielt, die zusammen mit der Leistung nach dem Ausscheiden das Jahresgehalt eines amtierenden Mitglieds übersteigen, ist die Leistung nach dem Ausscheiden um den Mehrbetrag zu kürzen. Als Einkünfte gelten Erwerbseinkommen, Ersatzeinkommen und Renten aus Sozialversicherungen sowie Kapitalleistungen einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge. Letztere gelten zum Rentenwert als Einkünfte.

---

<sup>1)</sup> BR [170.450](#)

<sup>2)</sup> BR [170.400](#)

---

<sup>2</sup> Ist das Ausscheiden aus dem Amt auf eine schwere Amtspflichtverletzung oder auf ein Verbrechen oder Vergehen zurückzuführen, für welches das ehemalige Mitglied der Regierung rechtskräftig verurteilt worden ist, wird die Leistung gekürzt oder verweigert.

<sup>3</sup> Eine Kürzung oder Verweigerung erfolgt durch Nichtauszahlung, Verrechnung mit künftigen Leistungen oder Rückforderung.

### **Art. 8d (neu)**

#### 4. Mitwirkungspflichten

<sup>1</sup> Anspruchsberechtigte teilen der zuständigen Stelle die gemäss Artikel 8c Absatz 1 massgeblichen Einkünfte jährlich mit.

<sup>2</sup> Sie erteilen der zuständigen Stelle bei Bedarf weitere Auskünfte.

<sup>3</sup> Kommen sie den Mitwirkungspflichten nicht nach, wird die Leistung gekürzt oder verweigert.

<sup>4</sup> Nicht geltend gemachte Ansprüche verwirken zwei Jahre nach Ende des betreffenden Kalenderjahres.

### **Art. 9**

*Aufgehoben*

### **Art. 10 Abs. 1 (geändert)**

#### **35. Finanzierung (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Die Ruhegehalter und die mitversicherten Leistungen **nach dem Ausscheiden** werden im Umlageverfahren vom Kanton finanziert.

### **Art. 10a (neu)**

#### 6. Zuständigkeit und Rechtsschutz

<sup>1</sup> Das Personalamt ist unter Vorbehalt von Absatz 3 für den Vollzug zuständig.

<sup>2</sup> Das Personalamt erlässt auf Verlangen eine anfechtbare Verfügung. Diese kann direkt an die Regierung weitergezogen werden.

<sup>3</sup> Die Regierung ist zuständig für einen Entscheid gemäss Artikel 8c Absatz 2. Sie erlässt eine anfechtbare Verfügung.

<sup>4</sup> Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Regierung können an das Obergericht weitergezogen werden.

### **Art. 11**

*Aufgehoben*

---

### **Art. 12 Abs. 2 (geändert)**

#### **57. Übergangsbestimmungen zum Erlass vom 19. Oktober 2006 (Überschrift geändert)**

<sup>2</sup> Die gesamten aufgezinsten Einlagen der Sparversicherung jedes amtierenden Regierungsmitglieds werden zu dessen Gunsten als Freizügigkeitsleistung der **KPG PKGR** übertragen.

### **Art. 12a (neu)**

#### **8. Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom ...**

<sup>1</sup> Es besteht Anspruch auf ein Ruhegehalt gemäss dem alten Recht für vor dem Inkrafttreten angefangene Amtsperioden.

<sup>2</sup> Es besteht Anspruch auf eine Leistung nach dem Ausscheiden gemäss dem neuen Recht für ab dem Inkrafttreten angefangene Amtsperioden.

<sup>3</sup> Für die mitversicherten Leistungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens laufen, gilt das alte Recht, für die nicht laufenden das neue Recht.

<sup>4</sup> In Abweichung von Absatz 3 gilt für die mitversicherte Leistung zugunsten von Ehegattinnen und Ehegatten von ehemaligen Regierungsmitgliedern, die ihr Amt vor Inkrafttreten des Erlasses vom 19. Oktober 2006 angetreten haben, das alte Recht.

<sup>5</sup> Die Bestimmungen betreffend den Vollzug sind auf alle Sachverhalte anwendbar.

## **II.**

Keine Fremdänderungen.

## **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

## **IV.**

Diese Teilrevision untersteht dem obligatorischen Referendum. Sofern die kantonale Volksinitiative «Schluss mit goldenem Fallschirm für Regierungsmitglieder – Nein zum lebenslangen Ruhegehalt» zurückgezogen wird, untersteht diese Teilrevision dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

## **Lescha davart ils salaris e davart la prevenziun professiunala da las commembras e dals commembers da la Regenza (LSPR)**

Midada dals [Data]

---

Relaschs tangads da questa fatschenta (numers dal DG)

Nov:	–
Midà:	<b>170.380</b>
Aboli:	–

---

Il Cussegli grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 da la Constituziun chantunala,  
suenter avair gi invista da la missiva da la Regenza dals ...,

concluda:

### **I.**

Il relasch "Lescha davart ils salaris e davart la prevenziun professiunala da las commembras e dals commembers da la regenza (LSPR)" DG [170.380](#) (versiun dals 01-01-2007) vegn midà sco suonda:

#### **Art. 6a (nov)**

Regulaziuns cumplementaras

<sup>1</sup> Sch'i n'existan naginas disposiziuns divergentas e sche quai è cumpatibel cun l'uffizi d'ina commembra u d'in commember da la Regenza, valan las regulaziuns dal dretg chantunala da persunal confurm al senn per la relaziun d'engaschament.

---

## Art. 7 al. 1 (midà)

<sup>1</sup> Per la ~~prevenziun professiunala~~ **il provediment professiunal** vegnan las commembras ed ils commembers da la **regenzaRegenza** assicurads tar la eassa **Cassa** da pensiun ~~ehantunala~~ dal Grischun (CP)(CPGR). Las contribuziuns e las prestaziuns sa drizzan tenor la **lèsehaLescha** davart la eassa**Cassa** da pensiun ~~ehantunala~~ dal Grischun<sup>1)</sup>.

## Art. 8

*aboli*

### Art. 8a (nov)

Prestaziuns suenter l'extrada

#### 1. prestaziun d'extrada

<sup>1</sup> Commembras e commembers da la Regenza, che sortan da l'uffizi avant la cumplenida dal 57. onn da vegliadetgna, han durant 3 onns il dretg d'ina prestaziun d'extrada.

<sup>2</sup> Per mintga onn d'uffizi importa la prestaziun 3,5 pertschient dal salari ch'è vegnì retratg sco ultim; en quest connex quinta mintga onn d'uffizi cumenzà sco onn cumplain.

<sup>3</sup> La prestaziun vegn pajada mintga mais.

### Art. 8b (nov)

#### 2. prestaziun transitorica

<sup>1</sup> Commembras e commembers da la Regenza, che sortan da l'uffizi suenter la cumplenida dal 57. onn da vegliadetgna, han il dretg d'ina prestaziun transitorica fin al pensiunament tenor l'artitgel 15 alinea 1 da la Lescha davart la relaziun da lavour da las collavuraturas e dals collavuraturas dal chantun Grischun<sup>2)</sup>.

<sup>2</sup> Per mintga onn d'uffizi importa la prestaziun 3,5 pertschient dal salari ch'è vegnì retratg sco ultim; en quest connex quinta mintga onn d'uffizi cumenzà sco onn cumplain.

<sup>3</sup> La prestaziun vegn pajada mintga mais.

### Art. 8c (nov)

#### 3. reducziun e refusa

---

<sup>1)</sup> DG [170.450](#)

<sup>2)</sup> DG [170.400](#)

---

<sup>1</sup> Sch'ina anteriura commembra u in anterius commember da la Regenza realisescha entradas che surpassan – ensenen cun la prestazion suenter l'extrada – il salari annual d'ina commembra u d'in commember en uffizi, sto la prestazion suenter l'extrada vegnir reducida per l'import supplementar. Sco entradas valan entradas da gudogn, entradas substitutivas e rentas d'assicuranzas socialas sco er prestaziuns da chapital d'ina instituzion dal provediment professiunal. Las prestaziuns da chapital d'ina instituzion dal provediment professiunal vegnan quintadas sco entradas per la valor da renta.

<sup>2</sup> Sche l'extrada da l'uffizi è il resultat d'ina greva violazion da l'obligaziun d'uffizi ubain d'in crim u d'in delict, per il qual l'antieriura commembra u l'antieriur commember da la Regenza è vegni sentenzià cun vigur legala, vegn la prestazion reducida u refusada.

<sup>3</sup> La prestazion vegn reducida u refusada tras nunpajament, tras scuntrada cun prestaziuns futuras u tras pretensiuns da restituzion.

#### **Art. 8d (nov)**

##### **4. obligaziuns da cooperaziun**

<sup>1</sup> Las persunas che han il dretg d'ina prestazion, communitgeschan annualmain al post cumpetent las entradas decisivas tenor l'artitgel 8c alinea 1.

<sup>2</sup> En cas da basegn dattan ellas ulteriuras infurmaziuns al post cumpetent.

<sup>3</sup> Sch'ellas n'adempleschan betg las obligaziuns da cooperaziun, vegn la prestazion reducida u refusada.

<sup>4</sup> Pretensiuns che na vegnan betg fatgas valair, scadan 2 onns suenter la fin da l'onn chalendar respectiv.

#### **Art. 9**

##### *aboli*

#### **Art. 10 al. 1 (midà)**

##### **35. finanziaziun (Titel midà)**

<sup>1</sup> Las pensiuns e las prestaziuns eonassieuradas suenter l'extrada vegnan finanziadas dal chantun en la procedura da repartizion.

#### **Art. 10a (nov)**

##### **6. cumpetenza e protecziun giuridica**

<sup>1</sup> L'Uffizi da persunal è cumpetent per l'execuzion, cun resalva da l'alinea 3.

<sup>2</sup> L'Uffizi da persunal relascha, sin dumonda, ina disposizion contestabla. Cunter quella poi vegnir recurri directamain tar la Regenza.

<sup>3</sup> La Regenza è cumpetenta per ina decisiun tenor l'artitgel 8c alinea 2. Ella relascha ina disposizion contestabla.

---

<sup>4</sup> Cunter disposiziuns e cunter decisiuns da recurs da la Regenza poi vegnir recurrì tar la Dretgira superiura.

## **Art. 11**

*abolì*

### **Art. 12 al. 2 (midà)**

**57.** disposiziuns transitoricas **dal relasch dals 19 d'october 2006 (Titel midà)**

<sup>2</sup> La summa dals apports tschainsids da l'assicuranza da spargn da mintga commembra u ~~da mintga~~ commember da la ~~regenza~~**Regenza** en uffizi vegn transferida a sia favur sco prestaziun da libra circulaziun a la ~~EPCPGR~~.

### **Art. 12a (nov)**

8. disposiziuns transitoricas da la revisiun parziale dals ...

<sup>1</sup> Per las periodas d'uffizi che han cumenzà avant l'entrada en vigur, exista in dretg d'ina pensiun tenor il dretg vegl.

<sup>2</sup> Per las periodas d'uffizi che han cumenzà a partir da l'entrada en vigur, exista in dretg d'ina prestaziun suenter l'extrada tenor il dretg nov.

<sup>3</sup> Per las prestaziuns cunassicuradas che curran il mument da l'entrada en vigur, vala il dretg vegl; per las prestaziuns cunassicuradas betg currentas vala il dretg nov.

<sup>4</sup> En divergenza da l'alinea 3 vala il dretg vegl per la prestaziun cunassicurada a favur da conjugalas e conjugals d'anteriuras commembra e d'anteriurs commembers da la Regenza, che han surpiglià lur uffizi avant l'entrada en vigur dal relasch dals 19 d'october 2006.

<sup>5</sup> Las disposiziuns concernent l'execuziun èn applitgablas per tut ils fatgs.

## **II.**

Naginias midadas en auters relaschs.

## **III.**

Naginias aboliziuns d'auters relaschs.

---

## IV.

Questa revisiun parziale è suttamessa al referendum obligatoric. Sche l'iniziativa chantunala dal pievel «Fini cun il paracrudada dad aur per commembras e commembers da la Regenza – Na a la pensiun per vita duranta» vegn retratga, è questa revisiun parziale suttamessa al referendum facultativ.

La Regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur.



## **Legge sugli stipendi e la previdenza professionale dei Consiglieri di Stato (LSPC)**

Modifica del [Data]

---

Atti normativi interessati (numeri CSC)

Nuovo:           –  
Modificato:      **170.380**  
Abrogato:        –

---

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 31 cpv. 1 della Costituzione cantonale,  
visto il messaggio del Governo del ....,

decide:

### **I.**

L'atto normativo "Legge sugli stipendi e la previdenza professionale dei Consiglieri di Stato (LSPC)" CSC [170.380](#) (stato 1 gennaio 2007) è modificato come segue:

#### **Art. 6a (nuovo)**

Regolamentazioni complementari

<sup>1</sup> In assenza di disposizioni divergenti e se ciò è compatibile con la carica di Consigliere di Stato, per il rapporto di impiego fanno stato per analogia le regolamentazioni del diritto cantonale sul personale.

---

## **Art. 7 cpv. 1 (modificato)**

<sup>1</sup> Per quanto riguarda la previdenza professionale, i Consiglieri di Stato sono assicurati presso la Cassa eantonale-pensioni dei Grigioni (CPG)(CPGR). I contributi e le prestazioni si conformano alla legge sulla Cassa-eantonale pensioni dei Grigioni<sup>1)</sup>.

## **Art. 8**

*Abrogato*

### **Art. 8a (nuovo)**

Prestazioni dopo l'abbandono della carica

#### 1. Prestazione d'uscita

<sup>1</sup> I Consiglieri di Stato che abbandonano la loro carica prima del compimento dei 57 anni hanno diritto a una prestazione d'uscita per tre anni.

<sup>2</sup> La prestazione d'uscita ammonta per ogni anno di carica al tre e mezzo per cento dell'ultimo stipendio conseguito; ogni anno di carica iniziato viene considerato anno intero.

<sup>3</sup> Essa viene versata mensilmente.

### **Art. 8b (nuovo)**

#### 2. Prestazione transitoria

<sup>1</sup> I Consiglieri di Stato che abbandonano la carica dopo il compimento dei 57 anni hanno diritto a una prestazione transitoria fino al pensionamento conformemente all'articolo 15 capoverso 1 della legge sul rapporto di lavoro dei collaboratori del Cantone dei Grigioni<sup>2)</sup>.

<sup>2</sup> La prestazione transitoria ammonta per ogni anno di carica al tre e mezzo per cento dell'ultimo stipendio conseguito; ogni anno di carica iniziato viene considerato anno intero.

<sup>3</sup> Essa viene versata mensilmente.

### **Art. 8c (nuovo)**

#### 3. Riduzione e rifiuto

<sup>1</sup> Fintanto che un ex Consigliere di Stato percepisce entrate che, sommate alla prestazione dopo l'abbandono della carica, superano lo stipendio annuo di un Consigliere in carica, la prestazione dopo l'abbandono della carica va ridotta dell'importo eccezionale. Sono considerate entrate il reddito da attività lucrativa, il reddito sostitutivo e le rendite da assicurazioni sociali nonché le prestazioni in capitale di un istituto della previdenza professionale. Queste ultime vengono calcolate al valore della corrispondente rendita quali entrate.

---

<sup>1)</sup> CSC [170.450](#)

<sup>2)</sup> CSC [170.400](#)

---

<sup>2</sup> Se l'abbandono della carica è riconducibile a una grave violazione dei doveri d'ufficio o a un crimine o un delitto per il quale l'ex Consigliere di Stato è stato condannato con sentenza passata in giudicato, la prestazione viene ridotta o rifiutata.

<sup>3</sup> Una riduzione o un rifiuto avviene tramite mancato versamento, compensazione con prestazioni future o rimborso.

#### **Art. 8d (nuovo)**

##### 4. Obblighi di collaborazione

<sup>1</sup> Gli aventi diritto comunicano annualmente le entrate determinanti secondo l'articolo 8c capoverso 1 al servizio competente.

<sup>2</sup> In caso di necessità, essi forniscono ulteriori informazioni al servizio competente.

<sup>3</sup> Se non adempiono agli obblighi di collaborazione, la prestazione viene ridotta o rifiutata.

<sup>4</sup> I diritti non fatti valere si estinguono alla scadenza di due anni dalla fine del relativo anno civile.

#### **Art. 9**

*Abrogato*

#### **Art. 10 cpv. 1 (modificato)**

##### **35. Finanziamento (titolo modificato)**

<sup>1</sup> Le pensioni e le prestazioni ~~e assicurate~~ dopo l'abbandono della carica vengono finanziate dal Cantone secondo un sistema di ripartizione.

#### **Art. 10a (nuovo)**

##### 6. Competenza e protezione giuridica

<sup>1</sup> Fatto salvo il capoverso 3, la competenza per l'esecuzione spetta all'Ufficio del personale.

<sup>2</sup> Su richiesta, l'Ufficio del personale emana una decisione impugnabile. Quest'ultima può essere impugnata direttamente dinanzi al Governo.

<sup>3</sup> Il Governo è competente per una decisione conformemente all'articolo 8c capoverso 2. Esso emana una decisione impugnabile.

<sup>4</sup> Le decisioni e le decisioni su ricorso del Governo possono essere impugnate dinanzi al Tribunale d'appello.

#### **Art. 11**

*Abrogato*

---

### **Art. 12 cpv. 2 (modificato)**

#### **57. Disposizioni transitorie relative all'atto normativo del 19 ottobre 2006 (titolo modificato)**

<sup>2</sup> Tutti i versamenti capitalizzati dell'assicurazione dei depositi a risparmio di ogni Consigliere di Stato in carica vengono trasferiti a suo favore alla CPGCPGR quale prestazione di libero passaggio.

### **Art. 12a (nuovo)**

#### 8. Disposizioni transitorie relative alla revisione parziale del ...

<sup>1</sup> Esiste un diritto a una pensione conformemente al vecchio diritto per periodi di carica iniziati prima dell'entrata in vigore.

<sup>2</sup> Esiste un diritto a una prestazione dopo l'abbandono della carica conformemente al nuovo diritto per i periodi di carica iniziati a partire dall'entrata in vigore.

<sup>3</sup> Per le prestazioni coassicurate in corso al momento dell'entrata in vigore si applica il vecchio diritto, per quelle non ancora in corso si applica il nuovo diritto.

<sup>4</sup> In deroga al capoverso 3, per la prestazione coassicurata a favore di coniugi di ex Consiglieri di Stato che hanno assunto la propria carica prima dell'entrata in vigore dell'atto normativo del 19 ottobre 2006 fa stato il vecchio diritto.

<sup>5</sup> Le disposizioni concernenti l'esecuzione sono applicabili a tutte le fattispecie.

## **II.**

Nessuna modifica in altri atti normativi.

## **III.**

Nessuna abrogazione di altri atti normativi.

## **IV.**

La presente revisione parziale è soggetta a referendum obbligatorio. Qualora l'iniziativa popolare cantonale «Basta con il paracadute dorato per i membri del Governo – No alla pensione vita natural durante» venga ritirata, la presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore.

## Auszug Geltendes Recht

### **Gesetz über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der Regierung (GGVR)**

Vom 19. Oktober 2006 (Stand 1. Januar 2007)

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden<sup>1)</sup>,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung<sup>2)</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 4. Juli 2006<sup>3)</sup>,

beschliesst:

**Art. 7**                    Berufliche Vorsorge

<sup>1)</sup> Die Mitglieder der Regierung werden für die berufliche Vorsorge bei der Kantonalen Pensionskasse Graubünden (KPG) versichert. Die Beiträge und Leistungen richten sich nach dem Gesetz über die Kantonale Pensionskasse<sup>4)</sup>.

**Art. 8**                    Ruhegehalt

1. Leistungen

<sup>1)</sup> Nach dem Ausscheiden aus der Regierung besteht zusätzlich Anspruch auf ein lebenslängliches Ruhegehalt. Das Ruhegehalt beträgt für jedes Amtsjahr dreieinhalb Prozent des zuletzt bezogenen Gehalts, wobei jedes angefangene Amtsjahr als volles Jahr gilt.

<sup>2)</sup> Solange ein ehemaliges Mitglied der Regierung ein Erwerbseinkommen erzielt, das zusammen mit dem Ruhegehalt das Jahresgehalt eines amtierenden Mitglieds übersteigt, ist das Ruhegehalt um den Mehrbetrag zu kürzen. Leistungen aus der beruflichen Vorsorge gelten zum Rentenwert als Erwerbseinkommen.

<sup>3)</sup> Wird ein Regierungsmitglied während der Amtszeit vollinvalid, entspricht die Invalidenleistung dem anwartschaftlichen Ruhegehalt.

<sup>4)</sup> Die Ehegattenrente beträgt 60 Prozent des laufenden oder anwartschaftlichen Ruhegehalts.

---

<sup>1)</sup> GRP 2006/2007, 543

<sup>2)</sup> BR [110.100](#)

<sup>3)</sup> Seite 1079

<sup>4)</sup> BR [170.450](#)

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

**Art. 9** 2. Anrechnung anderer Versicherungsleistungen

<sup>1</sup> Besteht im Invaliditätsfall gleichzeitig ein Anspruch auf Leistungen der KPG und auf andere anrechenbare Leistungen im Sinne von Artikel 18 PKG<sup>5)</sup>, wird das Ruhegehalt so gekürzt, dass alle Zahlungen zusammen höchstens 60 Prozent des zuletzt bezogenen Gehalts erreichen. Im Todesfall eines amtierenden Regierungsmitglieds beträgt diese Begrenzung für die Hinterlassenen 50 Prozent.

**Art. 10** 3. Finanzierung

<sup>1</sup> Die Ruhegehälter und die mitversicherten Leistungen werden im Umlageverfahren vom Kanton finanziert.

**Art. 11** 4. Übrige Bestimmungen

<sup>1</sup> Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes über die KPG<sup>6)</sup>.

<sup>2</sup> Die Auszahlung der Leistungen besorgt die KPG.

**Art. 12** 5. Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Die nach altem Recht entstandenen Leistungen bleiben unverändert.

<sup>2</sup> Die gesamten aufgezinsten Einlagen der Sparversicherung jedes amtierenden Regierungsmitglieds werden zu dessen Gunsten als Freizügigkeitsleistung der KPG übertragen.

<sup>3</sup> Amtierenden Regierungsmitgliedern wird für die bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes erfüllten Amtsjahre ein Ruhegehalt von vier Prozent des zuletzt bezogenen Gehalts angerechnet.

---

<sup>5)</sup> BR [170.450](#)

<sup>6)</sup> BR [170.450](#)